

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GEGRÜNDET 1913

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Rheingau-Taunus-Kreis

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2018

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
ANLAGENVERZEICHNIS.....	2
A. PRÜFUNGS-AUFTRAG.....	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN.....	4
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG.....	5
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG.....	8
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	8
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	9
E. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE.....	10
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS.....	15
G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG.....	19

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018
3. Anhang 2018
4. Lagebericht 2018
5. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
6. Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
7. Ergänzende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom
01. Januar 2017

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.



A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Betriebsleitung des

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis,
Bad Schwalbach,**

(im Folgenden kurz „EAW“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

hat uns aufgrund des Beschlusses des Kreistages mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts gemäß § 132 Abs. 2 HGO i. V. m. § 27 Abs. 2 EigBGes beauftragt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung sind gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung zu prüfen.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist gemäß § 22 EigBGes verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie gemäß § 26 EigBGes einen Lagebericht aufzustellen. Dabei finden die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

Auftragsgemäß haben wir ferner den Prüfungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil erweitert, der diesem Bericht als Anlage 7 beigelegt ist.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 01. Januar 2017 zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis.

Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Bei der Lagebeurteilung der Betriebsleitung sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2018 beläuft sich auf einen Jahresverlust in Höhe von EUR 27.652,82 (geplanter Jahresgewinn EUR 2.082,70).
- Die Betriebsleitung führt aus, dass ausschlaggebend für den im Ergebnis geringeren strukturellen Verlust insbesondere die positive Entwicklung der Einnahmen der Wertstoffhöfe und die Vergütungen im Bereich Altpapier sind. Ebenfalls wurden höhere Einnahmen bei den Hausmüllgebühren im Untertaunus durch den Anstieg der gebührenpflichtigen Behälter erzielt.
- Die Betriebsleitung führt aus, dass ein elektronisches Kassensystem mit sog. Touch-Tasten auf allen stromversorgten Wertstoffhöfen installiert wurde, um eine optimierte Abwicklung mit Datenübertrag zu erreichen.
- Ferner legt die Betriebsleitung dar, dass die Entgelte für die Abgabe von Bauschutt, Baurestabfall / Sperrmüll, Altholz und Altreifen aufgrund der Nachkalkulation und Abgleich mit umliegenden Entsorgungsmöglichkeiten nach Zustimmung der Betriebskommission zum 01. März 2018 angepasst wurden.
- Nachdem Ende Juni die Genehmigung zum Ausbau des Wertstoffhofes in Taunusstein-Orlen eingegangen ist, wurde mit den Baumaßnahmen begonnen und die Rohbauarbeiten für das Betriebsgebäude sind abgeschlossen. Mit den Tiefbauarbeiten der Erweiterungsfläche III wurde ebenfalls begonnen.
- Die Ergebnisse der in 2017 durchgeführten Sperrmüll-, Bioabfall- und PPK-Analyse wurden vom Büro SHC ausgearbeitet und vorgelegt. Die Ergebnisse liefern wichtige Daten zu den anstehenden Verhandlungen mit den Dualen Systemen und für die nächste Ausschreibung der Sammelleistungen.
- Die Leerung der Altglascontainer der dualen Systeme hat zum 01. August 2018 die Firma Remondis in Heidenrod übernommen. Vorher hatte die Firma Schönackers den Auftrag (seit 01. Januar 2018). Im Kreisteil Rheingau ist die Firma Kopp Umwelt als Subunternehmen für die jeweiligen Auftragnehmer tätig.
- Die Ausschreibungsverfahren für „Gestellung von Behältern, Abtransport und Verwertung Elektroaltgeräte Sammelgruppe 4“, „Gestellung von Containern, Abtransport und Verwertung von Elektrogeräten Sammelgruppe 1 und 5 nach ElektroG (Eigenvermarktung)“ und „Einsammlung und Transport von Elektrokleingeräten von den Wertstoffhöfen“ wurden durchgeführt.
- Das erste Gespräch mit INTERSEROH als zukünftigen gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme hat mit juristischer Begleitung stattgefunden.
- Im Anhang erläutert die Betriebsleitung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.



Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Der Wirtschaftsplan 2019 weist im Erfolgsplan Erträge von TEUR 10.826 und Aufwendungen von TEUR 12.463 sowie einen Jahresverlust vor Nutzung der Gebührenaussgleichsrückstellung von TEUR 1.637 aus. Die Erträge enthalten bereits einen Verbrauch der Gebührenaussgleichsrückstellung von TEUR 154. Ohne diesen ergibt sich ein geplanter Jahresverlust TEUR 1.791. Unter Berücksichtigung eines vollständigen Verbrauchs der Gebührenaussgleichsrückstellung von TEUR 1.354 würde sich ein Jahresverlust von TEUR 437 ergeben.
- Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die günstige Geschäftsentwicklung kurzfristig stabil sein wird. Die mittelfristige Betrachtung ist insbesondere von den 2020 anstehenden Ausschreibungen für z. B. den Hauptentsorgungsvertrag abhängig. In Planung sind die Neueinrichtung / Erweiterung der Wertstoffhöfe Idstein und Orlen in 2019. Die gesetzlich vorgegebenen Rückstellungen für Gebührensenkungen werden es nach heutigem Kenntnisstand ermöglichen, die Gebühren 2019 konstant zu halten.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß der §§ 316 ff. HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß nach § 27 Abs. 2 EigBGes die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)" (IDW PS 720) beachtet.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.



Wir weisen darauf hin, dass die Betriebsleitung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung trägt.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen im April und Mai 2019 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes in Aarbergen und anschließend in unseren Büroräumen in Koblenz durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von der Betriebsleitung als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunfts-orientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungen sowie in durch bewusster Auswahl gezogener Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Bewertung des Anlagevermögens,
- Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse,
- Bewertung der Rückstellungen.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Von Kreditinstituten wurden Saldenbestätigungen eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über Rechtsstreitigkeiten sowie Bestätigungen des Steuerberaters zu eventuellen steuerlichen Risiken wurden eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und der Beurteilung des Lageberichts des EAW ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil für das Wirtschaftsjahr 2018 zu dienen.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes. Informationen aus weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde vom Kreistag am 30. Oktober 2018 festgestellt und ordnungsgemäß in der Zeit vom 03. Dezember bis 12. Dezember 2018 in den Räumen der Kreisverwaltung in Bad Schwalbach öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt worden.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind beachtet worden.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem vom Eigenbetrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB i. V. m. § 26 EIGBGes sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang dargestellt und wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen wurden zu fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode oder entsprechend der Inanspruchnahme der Deponien vorgenommen.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nominalwert bilanziert. Nicht werthaltige Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Eine pauschal ermittelte Wertberichtigung der Liefer- und Leistungsforderungen wurde zur Abdeckung des latenten Ausfallrisikos gebildet.
- Die Rückstellungen wurden in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.
- Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

E. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Anlage 7 enthält über den Anhang (Anlage 3) hinaus auftragsgemäß weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2018 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2017 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2018 und 2017:



	31.12.2018		31.12.2017		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögensstruktur					
Immaterielle Vermögensgegenstände	8	0,1	10	0,1	-2
Sachanlagen	3.337	29,6	2.284	20,7	+1.053
Finanzanlagen	1.375	12,2	1.375	12,5	±0
Anlagevermögen	4.720	41,9	3.669	33,3	+1.051
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	199	1,8	212	1,9	-13
Übrige Forderungen inklusive Rechnungsabgrenzung	265	2,4	352	3,2	-87
liquide Mittel	6.082	53,9	6.806	61,6	-724
Umlaufvermögen	6.546	58,1	7.370	66,7	-824
Summe Aktiva	11.266	100,0	11.039	100,0	+227
Kapitalstruktur					
Gezeichnetes Kapital	26	0,2	26	0,3	±0
Allgemeine Rücklage	1.769	15,7	1.769	16,0	±0
Zweckgebundene Rücklagen	3.963	35,2	3.984	36,1	-21
Jahresverlust	-28	0,2	-21	0,2	-7
Eigenkapital	5.730	50,9	5.758	52,2	-28
Rückstellungen Gebührenaussgleich	1.354	12,0	1.691	15,3	-337
langfristige Rückstellungen	538	4,8	612	5,5	-74
langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.244	11,0	1.403	12,7	-159
langfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	495	4,4	543	4,8	-48
langfristiges Fremdkapital	3.631	32,2	4.249	38,3	-618
Kurzfristige Rückstellungen	269	2,4	209	1,9	+60
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.115	9,9	522	4,8	+593
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	503	4,4	294	2,7	+209
übrige Verbindlichkeiten inklusive Rechnungsabgrenzung	18	0,2	7	0,1	+11
kurzfristiges Fremdkapital	1.905	16,9	1.032	9,5	+873
Fremdkapital	5.536	49,1	5.281	47,8	+255
Summe Passiva	11.266	100,0	11.039	100,0	+227

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erhöhten sich bei Investitionen von TEUR 1.452 unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen von TEUR 391 und Abgängen zu Restbuchwerten von TEUR 10 um TEUR 1.051.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände bestehen hauptsächlich aus den debitorischen Kreditoren TEUR 237 (Vorjahr: TEUR 325).

Die Rückstellungen für den Gebührenaussgleich resultieren aus dem neugefassten KAG zum 01. Januar 2013, wonach für Kostenüberdeckungen ab dem Jahr 2009 verpflichtend Rückstellungen zu bilden sind. Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung mit TEUR 373 in Anspruch genommen.

Unter den langfristigen Rückstellungen sind die zurückgestellten Mittel für die Deponienachsorge (TEUR 538; Vorjahr: TEUR 592) erfasst. Für die laufende Nachsorge, die Rekultivierung und Sanierung der vom EAW unterhaltenen Deponien sind in 2018 Mittel in Höhe von TEUR 24 verausgabt worden. Für einige Deponien wurde aufgrund neuer Erkenntnisse und der nachfolgenden Kostenschätzung durch die technische Verwaltung des EAW bei gleichzeitiger Zuführung von TEUR 13 ein Betrag in Höhe von TEUR 43 von den bereits gebildeten Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellung für Pensionen wird ab dem Jahr 2007 in der Bilanz des Rheingau-Taunus-Kreises ausgewiesen. Gleichzeitig vergütet der Eigenbetrieb dem Rheingau-Taunus-Kreis die Beträge, die erforderlich sind, die aktuellen und zukünftigen Pensionslasten vollständig zu erfüllen.

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis betreffen ein Darlehen, welches im Berichtsjahr um TEUR 48 getilgt wurde.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert hauptsächlich aus der Passivierung der Verbindlichkeiten aus dem Grundstückskauf in Höhe von TEUR 375 sowie stichtagsbedingten Veränderungen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis beinhalten im Wesentlichen die Verwaltungs-, Personal- und sonstigen Kostenerstattungen.

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2018 TEUR	2017 TEUR
Jahresergebnis	-28	-21
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+391	+403
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-387	-105
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+100	+24
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+813	-276
Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-25	-20
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	+32	+91
Ertragsteueraufwand (+) / Ertragsteuerertrag (-)	+25	+7
(-/+ Ertragsteuerzahlungen	-25	-7
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>+896</u>	<u>+96</u>
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-8	±0
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+35	+20
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.444	-164
Erhaltene Zinsen (+)	+32	+12
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-1.385</u>	<u>-132</u>
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-207	-203
Gezahlte Zinsen (-)	-28	-103
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-235</u>	<u>-306</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-724	-342
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>+6.806</u>	<u>+7.148</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>+6.082</u>	<u>+6.806</u>

Der Finanzmittelfonds beinhaltet den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2018 und 2017 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2018		2017		+ / - TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	11.156	96,8	11.271	98,9	-115
Sonstige betriebliche Erträge	374	3,2	128	1,1	+246
Betriebsertrag	11.530	100,0	11.399	100,0	+131
Materialaufwand	7.952	69,0	7.827	68,7	+125
Personalaufwand	1.840	16,0	1.725	15,1	+115
Abschreibungen	391	3,4	403	3,5	-12
übrige betriebliche Aufwendungen	1.290	11,2	1.409	12,4	-119
Betriebsaufwand	11.473	99,5	11.364	99,7	+109
Betriebsergebnis	+57	0,5	+35	0,3	+22
Zinserträge	32	0,3	12	0,1	+20
Zinsaufwendungen	64	0,6	103	0,9	-39
Finanzergebnis	-32	0,3	-91	0,8	+59
neutrales Ergebnis	-28	0,2	+42	0,4	-70
Ertragsteuern	25	0,2	7	0,1	+18
Jahresverlust	-28	0,2	-21	0,2	-7

Der Rückgang der Umsatzerlöse ist vor allem auf niedrigere Erlöse aus der der Papierverwertung (TEUR 871; Vorjahr: TEUR 1.342) infolge gesunkener Papierpreise zurückzuführen. Demgegenüber stehen im Wesentlichen gestiegene Erlöse aus Hausmüllgebühren (+ TEUR 127) sowie höhere Erlöse aus der Annahme von Wertstoffen (+ TEUR 164).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Inanspruchnahme der Gebührenaussgleichsrückstellung (TEUR 373; Vorjahr: TEUR 128).

Der Anstieg des Materialaufwands ist insbesondere auf gestiegene Deponiegebühren (+ TEUR 86) sowie höheren Aufwendungen für die Sonderabfallbeseitigung (+ TEUR 101) zurückzuführen.

Der Anstieg des Personalaufwands beruht unter anderem auf der Einstellung eines neuen Mitarbeiters sowie auf den allgemeinen Tarifsteigerungen. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl hat sich im Berichtsjahr von 32,5 auf 33,5 erhöht.

Der Rückgang der übrigen betrieblichen Aufwendungen resultiert vor allem daraus, dass die Aufwendungen für die Reinigung der Wertstoffsammelplätze ab 2018 im Materialaufwand ausgewiesen werden.



Der Rückgang der Zinsaufwendungen resultiert aus geringeren Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen (TEUR 36, Vorjahr: TEUR 69) sowie niedrigeren Darlehenszinsen (TEUR 28; Vorjahr: TEUR 33) gegenüberstehen.

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2018 TEUR	2017 TEUR	+ / - TEUR
<u>Periodenfremde und neutrale Erträge</u>			
Sonstige Umsatzerlöse Vorjahr	-52	38	-90
Auflösung Rückstellungen	43	19	+24
Erlöse Anlagenabgänge	35	20	+15
Herabsetzung Wertberichtigungen Forderungen	0	6	-6
	<u>26</u>	<u>83</u>	<u>-57</u>
<u>Periodenfremde und neutrale Aufwendungen</u>			
Übrige periodenfremde Aufwendungen	43	41	+2
Altersvorsorge Vorjahre	11	0	+11
	<u>54</u>	<u>41</u>	<u>+13</u>
Saldo	<u>-28</u>	<u>+42</u>	<u>-70</u>

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß nach § 27 Abs. 2 EigBGes die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde vom Kreistag am 06. Dezember 2017 beschlossen. Die Bekanntgabe des Wirtschaftsplanes erfolgte im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tageblatt am 06. Januar 2018. Der Wirtschaftsplan wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben öffentlich ausgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2018 weist im Erfolgsplan Erträge von TEUR 11.914 und Aufwendungen von TEUR 11.912 sowie einen Jahresgewinn von TEUR 2 aus. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von TEUR 2.138 geplant.

Der Gesamtbetrag der Kredite wurde auf EUR 0,00 festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite wurden keine festgesetzt.

Der Erfolgsplan enthält die voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Die wesentlichen Abweichungen des Erfolgsplanes von der Gewinn- und Verlustrechnung sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

	Plan TEUR	Ist TEUR	+ / - TEUR
Umsatzerlöse	10.258	11.104	+846
Sonstige betriebliche Erträge	1.536	452	-1.084
Beteiligungserträge	100	38	-62
Zinsen und ähnliche Erträge	20	-6	-26
	<u>11.914</u>	<u>11.588</u>	<u>-326</u>
Materialaufwand	8.148	7.952	-196
Personalaufwand	1.700	1.852	+152
Abschreibungen	390	391	+1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.581	1.331	-250
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	91	64	-27
Ertragsteuern	1	25	+24
sonstige Steuern	1	1	±0
	<u>11.912</u>	<u>11.616</u>	<u>-296</u>
Jahresergebnis	<u>+2</u>	<u>-28</u>	<u>-30</u>

Soweit die Planansätze im Erfolgsplan anderen Positionen zugeordnet waren erfolgte eine Anpassung an den Ausweis in der GuV.

Die Planabweichungen bei den Umsatzerlösen resultieren hauptsächlich aus höheren Hausmüllgebühren im Untertaunus (+ TEUR 552), aus höheren Erlösen aus der Papierverwertung (+ TEUR 392) sowie nicht geplanten Erlösen aus Bauschuttgebühren (+ TEUR 174) und nicht geplanten periodenfremden Erlösen (+ TEUR 144).

Bei den sonstigen Erlösen aus dem Bereich Hausmüll stehen einem pauschalen Planansatz von TEUR 750 vor allem Erträge aus der Annahme von Wertstoffen von TEUR 900 gegenüber.

Die Planabweichung bei den sonstigen betrieblichen Erträgen resultiert aus der Gebührenausgleichsrückstellung (Plan: TEUR 1.535; Ist: TEUR 373) sowie den nicht geplanten periodenfremden und neutralen Erträgen.

Beim Materialaufwand lagen vor allem die Aufwendungen für die Sonderabfallentsorgung (- TEUR 314), die Wertstoffhöfe (- TEUR 148) und die Altpapiersammlung (- TEUR 146) unter den Planansätzen, während die Unternehmerentgelte für den Haus-, Sperrmüll und Bauschutt (+ TEUR 350) sowie die Deponiegebühren (+ TEUR 137) die Planansätze überstiegen.

Die Planabweichung bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert aus den Aufwendungen zur Reinigung der Wertstoffsammelplätzen (- TEUR 135).

Der Vermögensplan enthält die voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres. Nachfolgend sind die im Vermögensplan vorgesehenen Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) den tatsächlichen Werten des Berichtsjahres gegenübergestellt:

	Plan TEUR	Ist TEUR	+ / - TEUR
<u>Einnahmen (Mittelherkunft)</u>			
Abschreibungen	390	391	+1
Abnahme liquider Mittel	0	724	+724
Abnahme sonstiger Aktiva	1.746	110	+1.636
Zunahme sonstiger Passiva einschließlich Rückstellungen	2	414	+412
	<u>2.138</u>	<u>1.639</u>	<u>+499</u>
<u>Ausgaben (Mittelverwendung)</u>			
Investitionen	2.060	1.452	+608
Darlehensstilgungen	78	159	+81
Jahresverlust	0	28	+28
	<u>2.138</u>	<u>1.639</u>	<u>+499</u>

Die Posten Zunahme sonstiger Passiva und die Abnahme anderer Aktiva sind im Vermögensplan nicht enthalten.

Die Abweichungen der Investitionsplanansätze von den tatsächlichen Investitionen sind in der nachfolgenden Zusammenfassung dargestellt:

	Plan	Ist	nicht ausgeschöpfte Planansätze	außerplanmäßige Ausgaben
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	8	0	8
Wertstoffhöfe	1.700	850	850	0
Kompostanlage Taunusstein	0	0	0	0
Grünschnitt- und Wertstoffhofsammelstellen	100	0	100	0
Kauf Abfallgefäße	80	35	45	0
Ersatzbeschaffung Fahrzeuge und Radlader	140	149	0	9
Betriebs- und Geschäftsausstattung	40	27	13	0
Erwerb von Grundstücken	0	383	0	383
	<u>2.060</u>	<u>1.452</u>	<u>1.008</u>	<u>400</u>

Die nicht ausgeschöpften Planansätze von TEUR 1.008 sind insbesondere auf die im Wirtschaftsplan berücksichtigen, aber nur in geringerem Umfang angefallenen Aufwendungen für Wertstoffhöfe und unvorhergesehene Investitionen zurückzuführen.

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetz des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetz des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetz des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGeS Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;



- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 17. Juni 2019

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

gez. Brocker
Wirtschaftsprüfer“

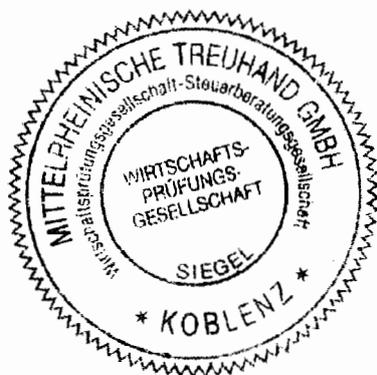
Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

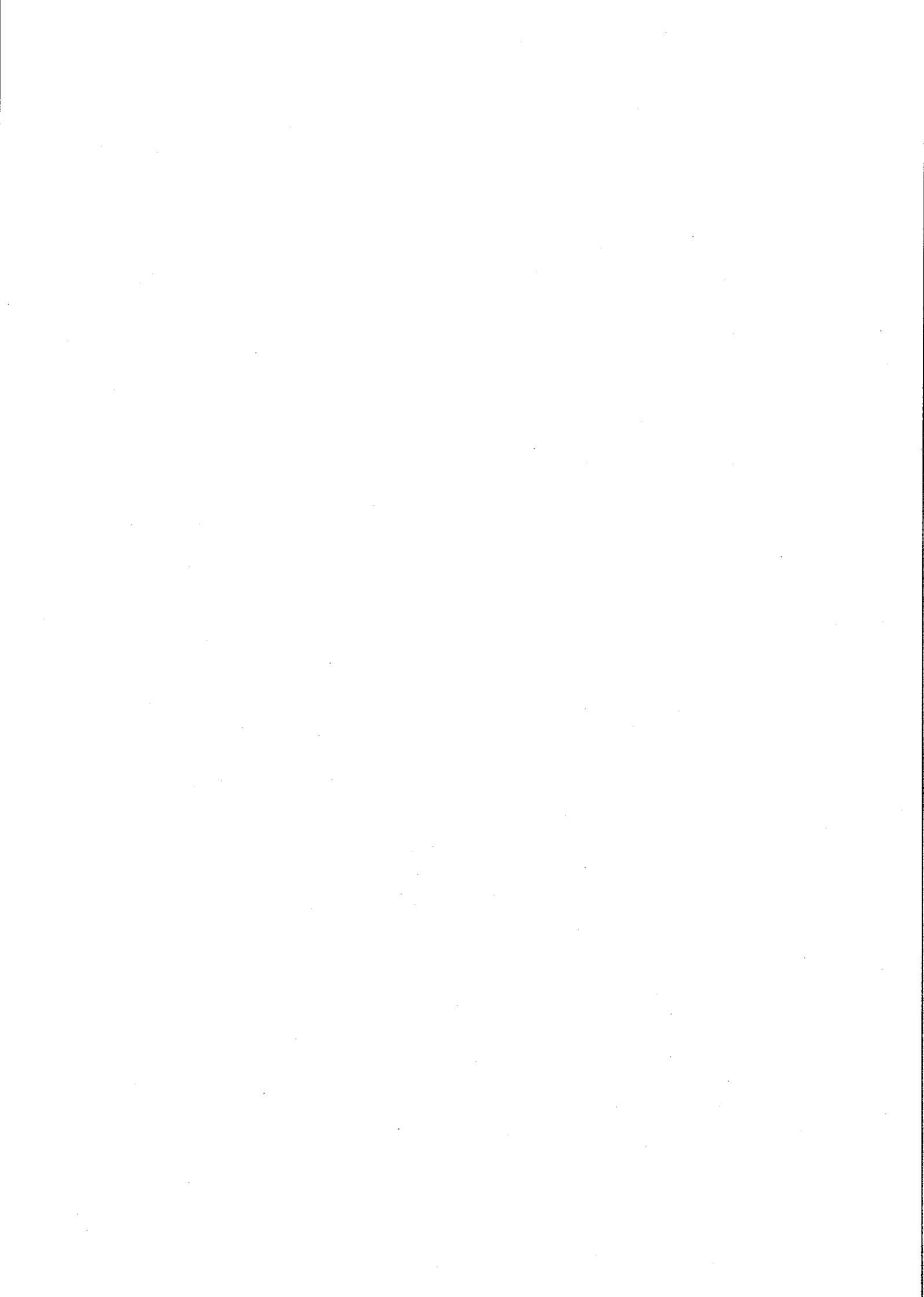
Koblenz, 17. Juni 2019

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer


Brocker
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis
Bad Schwalbach

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktivseite

				31.12.2017
				€
	€	€	€	
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		8.020,00		9.815,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts, Betriebs- und anderen Bauten	362.468,77			483.178,77
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.172.501,00			1.287.656,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	581.643,00			513.775,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.220.717,53			0,00
<u>Summe Sachanlagevermögen</u>	<u>3.337.330,30</u>	3.337.330,30		<u>2.284.609,77</u>
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen		1.375.000,00		1.375.000,00
<u>Summe Anlagevermögen</u>		<u>4.720.350,30</u>	4.720.350,30	<u>3.669.424,77</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	198.860,27			211.637,17
2. Sonstige Vermögensgegenstände	236.784,80			327.213,41
	<u>435.645,07</u>	435.645,07		538.850,58
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		6.082.499,43		6.805.796,72
<u>Summe Umlaufvermögen</u>		<u>6.518.144,50</u>	6.518.144,50	<u>7.344.647,30</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			27.309,74	24.894,95
			<u>11.265.804,54</u>	<u>11.038.967,02</u>

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis
Bad Schwalbach

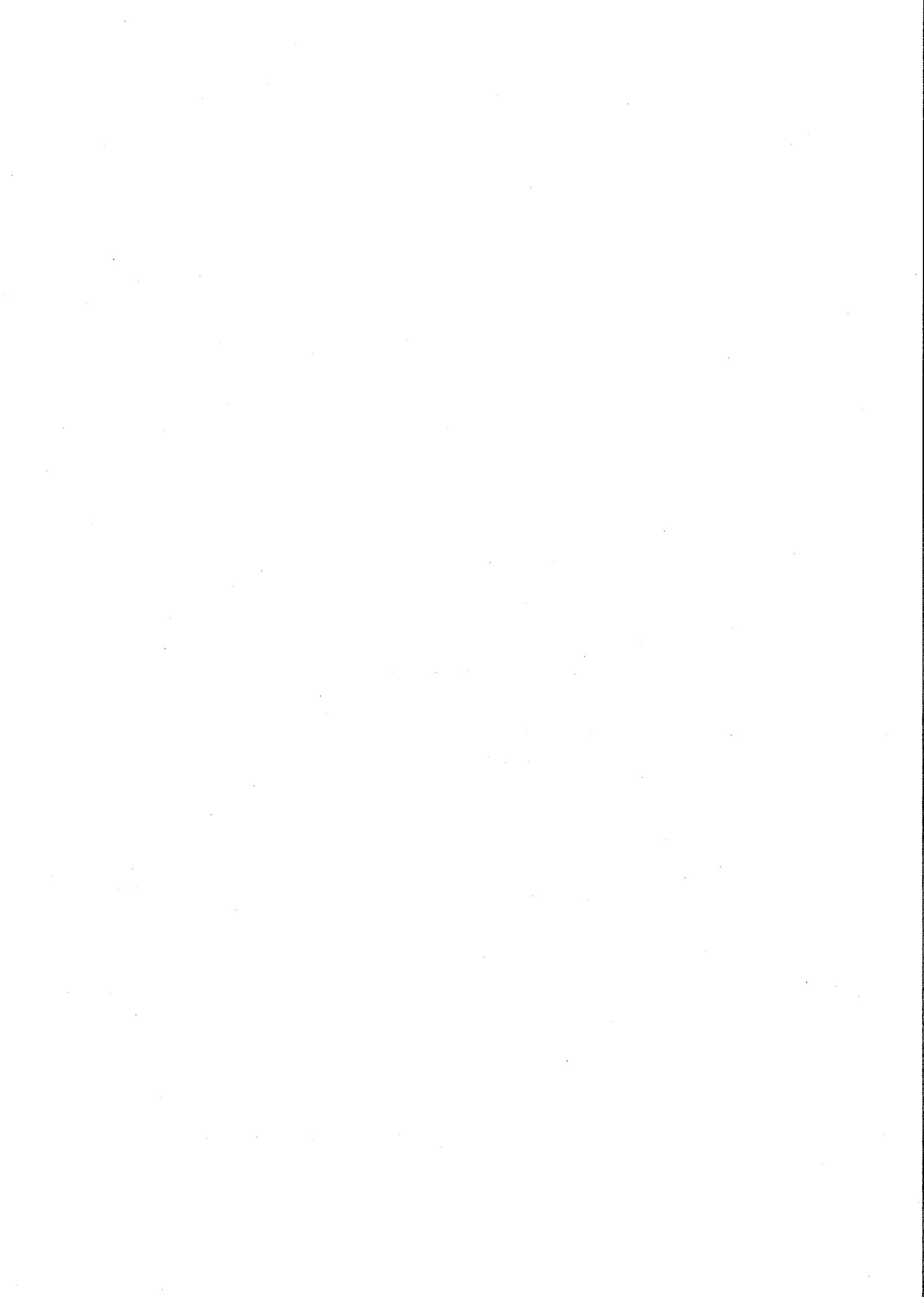
		Passivseite	
		31.12.2017	
		€	€
A. <u>Eigenkapital</u>			
I. <u>Stammkapital</u>	25.564,59		25.564,59
II. <u>Rücklagen</u>			
1. Allgemeine Rücklage	1.769.247,98		1.769.247,98
2. Zweckgebundene Rücklagen	3.963.007,64		3.984.463,44
	<u>5.732.255,62</u>		<u>5.753.711,42</u>
III. <u>Verlust</u>			
Jahresverlust	-27.652,82		-21.455,80
<u>Summe Eigenkapital</u>		5.730.167,39	<u>5.757.820,21</u>
B. <u>Rückstellungen</u>			
1. Rückstellungen für Gebührenaussgleich	1.354.141,14		1.690.945,49
2. Sonstige Rückstellungen	806.740,65		821.156,86
<u>Summe Rückstellungen</u>	<u>2.160.881,79</u>	2.160.881,79	<u>2.512.102,35</u>
C. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.244.171,85		1.402.614,14
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.115.492,76		522.182,87
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	997.585,57		836.657,79
4. Sonstige Verbindlichkeiten	14.925,18		7.589,66
- davon aus Steuern: € 882,00 (Vorjahr: € 0,00)			
<u>Summe Verbindlichkeiten</u>	<u>3.372.175,36</u>	3.372.175,36	<u>2.769.044,46</u>
D. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		2.580,00	0,00
		<u>11.265.804,54</u>	<u>11.038.967,02</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018

	€	€	2017 €
1. Umsatzerlöse		11.103.885,92	11.308.747,60
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>452.165,27</u>	<u>173.347,60</u>
		11.556.051,19	11.482.095,20
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		7.952.056,62	7.826.771,78
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.437.869,31		1.333.762,75
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>413.540,11</u>	1.851.409,42	<u>391.297,84</u>
- davon für Altersversorgung: € 136.758,47 (Vorjahr: € 119.705,66)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		391.376,02	402.736,41
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.330.848,54	1.449.237,34
7. Erträge aus Beteiligungen		37.500,00	0,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
a) Erträge	298,82		11.615,67
b) negative Zinsen	<u>-5.811,01</u>	-5.512,19	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		64.355,43	102.780,63
- davon aus Aufzinsungen: € 35.937,50 (Vorjahr: € 68.741,91)			
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>24.502,41</u>	<u>7.204,87</u>
11. Ergebnis nach Steuern		-26.509,44	-20.080,75
12. Sonstige Steuern		<u>1.143,38</u>	<u>1.375,05</u>
13. Jahresverlust		<u>-27.652,82</u>	<u>-21.455,80</u>

Nachrichtlich

Vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages soll der Jahresverlust aus den Zweckgebundenen Rücklagen abgedeckt werden.



Anhang 2018

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für Hessen vom 09. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde durch den Eigenbetrieb unter Berücksichtigung des HGB und des EigBGes aufgestellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter des Eigenbetriebsgesetzes vom 09. Juni 1989 Anwendung.

Von der Möglichkeit, Angaben statt in der Bilanz und GuV im Anhang zu zeigen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert.

Die Aufwendungen für die Reinigung der Wertstoffsammelplätze (T€ 138, im Vorjahr T€ 131) werden ab 2018 im Materialaufwand und nicht mehr in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen wurden zu fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Die Herstellungskosten betreffen Einzelkosten sowie angemessene Teile der Gemeinkosten.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode oder entsprechend der Inanspruchnahme vorgenommen. Bei der linearen Methode wurde die Abschreibung im Jahr des Zugangs zeitanteilig berechnet.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderung dauerhaft ist.

Der Eigenbetrieb hält eine Beteiligung in Höhe von 25 % an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG mit Sitz in Heidenrod. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt am 31. Dezember 2017 T€ 3.400 das Jahresergebnis 2017 beträgt T€ 320.

Insgesamt wurde die Detailgliederung des Anlagevermögens den Notwendigkeiten angepasst.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens sind aus dem folgenden Anlagennachweis ersichtlich.

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Stand 31.12.2017	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Stand 31.12.2018	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorange- gangenen Wirtschaftsjahres	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz	Durch- schnittlicher Restbuch- wert
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	216.130,56	8.233,31	0,00	0,00	224.363,87	206.315,56	10.028,31	0,00	216.343,87	8.020,00	9.815,00	4,5	3,6
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.686.545,20	12.845,97	0,00	0,00	3.699.391,17	3.203.366,43	133.555,97	0,00	3.336.922,40	362.468,77	483.178,77	3,6	9,8
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.282.035,34	0,00	0,00	0,00	2.282.035,34	994.379,34	115.155,00	0,00	1.109.534,34	1.172.501,00	1.287.656,00	5,0	51,4
3. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	2.799.550,69	210.336,74	102.440,47	0,00	2.907.446,96	2.285.775,69	132.636,74	92.608,47	2.325.803,96	581.643,00	513.775,00	4,6	20,0
4. Geleistete Anzahlungen unc Anlagen im Bau	0,00	1.220.717,53	0,00	0,00	1.220.717,53	0,00	0,00	0,00	0,00	1.220.717,53	0,00	0,0	100,0
Summe Sachanlagen	8.768.131,23	1.443.900,24	102.440,47	0,00	10.109.591,00	6.483.521,46	381.347,71	92.608,47	6.772.260,70	3.337.330,30	2.284.609,77	3,8	33,0
III. Finanzanlagen													
Beteiligungen	1.375.000,00	0,00	0,00	0,00	1.375.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.375.000,00	1.375.000,00	0,0	100,0
Insgesamt	10.359.261,79	1.452.133,55	102.440,47	0,00	11.708.954,87	6.689.837,02	391.376,02	92.608,47	6.988.604,57	4.720.350,30	3.669.424,77	3,3	40,3

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten angesetzt. Nicht werthaltige Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Eine pauschal ermittelte Wertberichtigung der Liefer- und Leistungsforderungen wurde zur Abdeckung des latenten Ausfallrisikos gebildet.

Die gesamten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

c) Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nominalwerten angesetzt.

c) Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ist mit dem Betrag angesetzt, der Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellt.

d) Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden nach § 253 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 253 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HGB unter Zugrundelegung der von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlichten restlaufspezifischen Durchschnittszinssatzes der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Die Abzinsung der einzelnen Rückstellungen ist unter der Berücksichtigung der Restlaufzeit der jeweiligen Rückstellung erfolgt.

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand	Inanspruch-	Auflösung	Zuführung	Stand
	31.12.2017	nahme		A= Aufzinsung	31.12.2018
	€	€	€	€	€
Rückstellung für Gebührenausgleich	1.690.945,49	372.741,85	0,00	A= 35.937,50	1.354.141,14
Sonstige Rückstellungen:					
Deponienachsorge					
- Aarbergen-Kettenbach	146.000,00	3.360,00	0,00	860,00	143.500,00
- Bad Schwalbach	33.750,00	168,00	0,00	9.168,00	42.750,00
- Heidenrod-Egenroth	139.900,00	11.190,15	33.809,85	0,00	94.900,00
- Hohenstein-Breithardt	10.650,00	548,80	0,00	548,80	10.650,00
- Hünstetten-Wallbach	26.500,00	965,04	784,96	0,00	24.750,00
- Idstein	122.400,00	4.127,65	4.972,35	0,00	113.300,00
- Taunusstein-Orlen	48.000,00	685,65	3.214,35	0,00	44.100,00
- Waldems-Reinborn	64.950,00	3.584,21	0,00	2.834,21	64.200,00
	592.150,00	24.629,50	42.781,51	13.411,01	538.150,00
Prüfungs- und Abschlusskosten	19.000,00	19.000,00	0,00	20.000,00	20.000,00
Urlaubsansprüche	52.000,00	52.000,00	0,00	51.000,00	51.000,00
Archivierungskosten	27.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	27.000,00
Leistungszulagen	70.706,86	17.716,21	0,00	23.600,00	76.590,65
Altersteilzeit	20.300,00	20.300,00	0,00	0,00	0,00
Ausstehende Rechnungen	40.000,00	39.289,97	710,03	4.000,00	4.000,00
Verwaltungskostenbeitrag	0,00	0,00	0,00	90.000,00	90.000,00
Summe sonstige Rückstellungen	821.156,86	177.935,68	43.491,54	207.011,01	806.740,65
Summe Rückstellungen	2.512.102,35	550.677,53	43.491,54	A= 207.011,01 35.937,50	2.160.881,79

Die Bildung der Rückstellung für Gebührenausgleich wurde auf Grundlage der neuen Gesetzeslage aus der Verpflichtung des Ausgleichs von Überdeckungen aus den Vorjahren gebildet und entsprechend dem Bedarf in Anspruch genommen.

Die Berechnungen der Rückstellungen für Rekultivierungs-, Sanierungs- und Nachsorgemaßnahmen für Deponien wurden unter Berücksichtigung heutiger Erkenntnisse auf der Basis der jeweiligen Genehmigungsbescheide des Regierungspräsidenten in Darmstadt vorgenommen.

Die Höhe der Rückstellungen wurde von der technischen Verwaltung des EAW auf der Grundlage der ergangenen Genehmigungsbescheide der Aufsichtsbehörde ermittelt.

Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Bauschuttdeponien aus der Anwendung des BilMoG errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von insgesamt T€ 28. Der Eigenbetrieb hat dabei aber von seinem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht und den zum 31. Dezember 2018 bestehenden Wert beibehalten (Beibehaltungswahlrecht).

Die Rückstellung für die Leistungszulage wurde entsprechend der Betriebsvereinbarung über die Auflösung der Rückstellungen aus nicht ausgezahltem Leistungsentgelt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rheingau-Taunus-Kreises vom 16.06.2017 verbraucht und zugeführt.

e) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Fristigkeit und die Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von			Insgesamt
	bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	über fünf Jahren	
gegenüber Kreditinstituten	158.442,29	638.542,10	447.187,46	1.244.171,85
aus Lieferungen und Leistungen	1.115.492,76	0,00	0,00	1.115.492,76
gegenüber dem Landkreis	551.949,91	228.443,74	217.191,92	997.585,57
Sonstige	<u>14.925,18</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>14.925,18</u>
Insgesamt	<u>1.840.810,14</u>	<u>866.985,84</u>	<u>664.379,38</u>	<u>3.372.175,36</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis betreffen mit T€ 494 zwei Darlehen sowie mit T€ 503 Verwaltungs-, Personal- und sonstige Kostenerstattungen.

3. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 nicht.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Das Bestellobligo aus beauftragten Investitionen beträgt zum Bilanzstichtag T€ 608.

Weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus Verträgen für Entsorgungsleistungen (ca. 8,0 Mio. € pro Jahr) und Mieten (T€ 56 pro Jahr).

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018

a) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen:

Zusammensetzung:	2018	2017
	€	€
Gebühren Hausmüll	8.491.473,78	8.364.683,26
Einnahmen Papierverwertung	870.867,99	1.342.422,15
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	900.381,36	736.834,29
Einnahmen DSD	262.415,17	266.675,98
Erträge Photovoltaikanlage	190.544,25	175.410,84
Gebühren Gewerbeabfall	132.079,04	133.631,75
Gebühren Erde und Bauschutt	173.704,15	122.474,25
Erlöse Gartenabfall	74.837,69	66.616,37
Erträge aus Kompostverkauf	23.038,00	20.761,85
Pacht Kompostierungsanlage	12.300,00	12.000,00
Erträge Alttextilien	10.228,65	9.294,78
Erlöse Sonderabfall	3.171,24	5.449,90
Periodenfremde Erlöse	-51.547,19	37.551,36
Sonstige Erlöse	10.391,79	14.940,82
	<u>11.103.885,92</u>	<u>11.308.747,60</u>

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Erlöse in Höhe von € -51.547,19 (im Vorjahr € 37.551,36) enthalten

b) Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen sind die folgenden wesentlichen periodenfremden und neutralen Aufwendungen und Erträge enthalten:

<u>Neutrale und periodenfremde Erträge</u>	<u>T€</u>
Erlöse aus Anlagenabgängen	34.767,98
Auflösung von Rückstellungen	43.491,54
Auflösung von Wertberichtigungen	100,00
	78.359,52
<u>Neutrale und periodenfremde Aufwendungen</u>	
Forderungsverluste und Wertberichtigungen	3.698,57
Verluste aus Anlageabgängen	12.961,12
Sonstige	26.074,61
	<u>42.734,30</u>
Neutrales Ergebnis	35.625,22

6. Gesamthonorar Abschlussprüfer

Für das Wirtschaftsjahr 2018 berechnete der Abschlussprüfer ein Gesamthonorar von T€ 16. Das Honorar betrifft mit T€ 7 Abschlussprüfungsleistungen. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer in Höhe von T€ 9 erbracht.

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben.

8. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Kreistag vor, den Jahresverlust aus den Zweckgebundenen Rücklagen auszugleichen.

9. Sonstige Angaben

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes von Hessen gestaltet.

Die Kreisverwaltung Bad Schwalbach ist Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden. Diese gewährt den Beschäftigten als Betriebsrente zusätzliche Versorgungsleistungen (Altersrente und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte und Hinterbliebenenrenten) nach Maßgabe ihrer Satzung. Für 2018 wurde bis 30.06 ein Umlagesatz von 6,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (=Bemessungsgrundlage) erhoben; ab 01.07 7,0 %. Davon trägt der Arbeitnehmer bis 30.06. 0,8 % und ab 01.07. 0,9 %. Hinzu kommt noch ein vom Arbeitgeber zu tragendes Sanierungsentgelt in Höhe von 2,3 % der Bemessungsgrundlage. Beiträge in die ZVK werden für alle Tarif-Beschäftigten des Landkreises entrichtet. Die Aufwendungen für 2018 betragen 98.825,78 € inkl. Steuern.

Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zur Betriebsleitung und Betriebskommission finden Anwendung.

Die Zahl der Beschäftigten stellt sich im Jahresdurchschnitt wie folgt dar:

	2018	2017
	Anzahl	Anzahl
Beamte	1	1
Arbeitnehmer (Verwaltung)	17,5	17,5
Arbeitnehmer (Betrieb)	15	14
Beschäftigte insgesamt	33,5	32,5

Die Betriebsleitung oblag ab (01.07.2014) Herrn Hoffmann und Herrn Petri. Es sind insgesamt Aufwendungen in Höhe der Angestelltenvergütung entstanden.

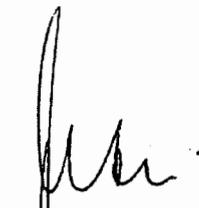
Betriebskommissionsmitglieder:

Kilian, Frank Vorsitzender	Landrat
Ottes, Karl	Bürgermeister a. D.
Schmelzeisen, Harald	Bürgermeister a. D.
Lieber, Walter	Dipl. Rechtspfleger
Weimann, Paul	Bürgermeister a. D.
Rodius, Hans	Betriebswirt
Weiß, Marius	Rechtsanwalt
Herfurth, Christian	Bürgermeister
Scheliga, Udo	Bürgermeister (bis 16. April 2019)
Rossow, Inga	Geschäftsführerin
Keßner, Christian	Dipl. Betriebswirt FH
Kopp, Christel	Personalratsvorsitzende
Ralf Eckel	Personalratsmitglied

Die Sitzungsgelder für die Betriebskommissionsmitglieder betragen im Jahr 2018
T€ 1.

Bad Schwalbach, 14. Juni 2019

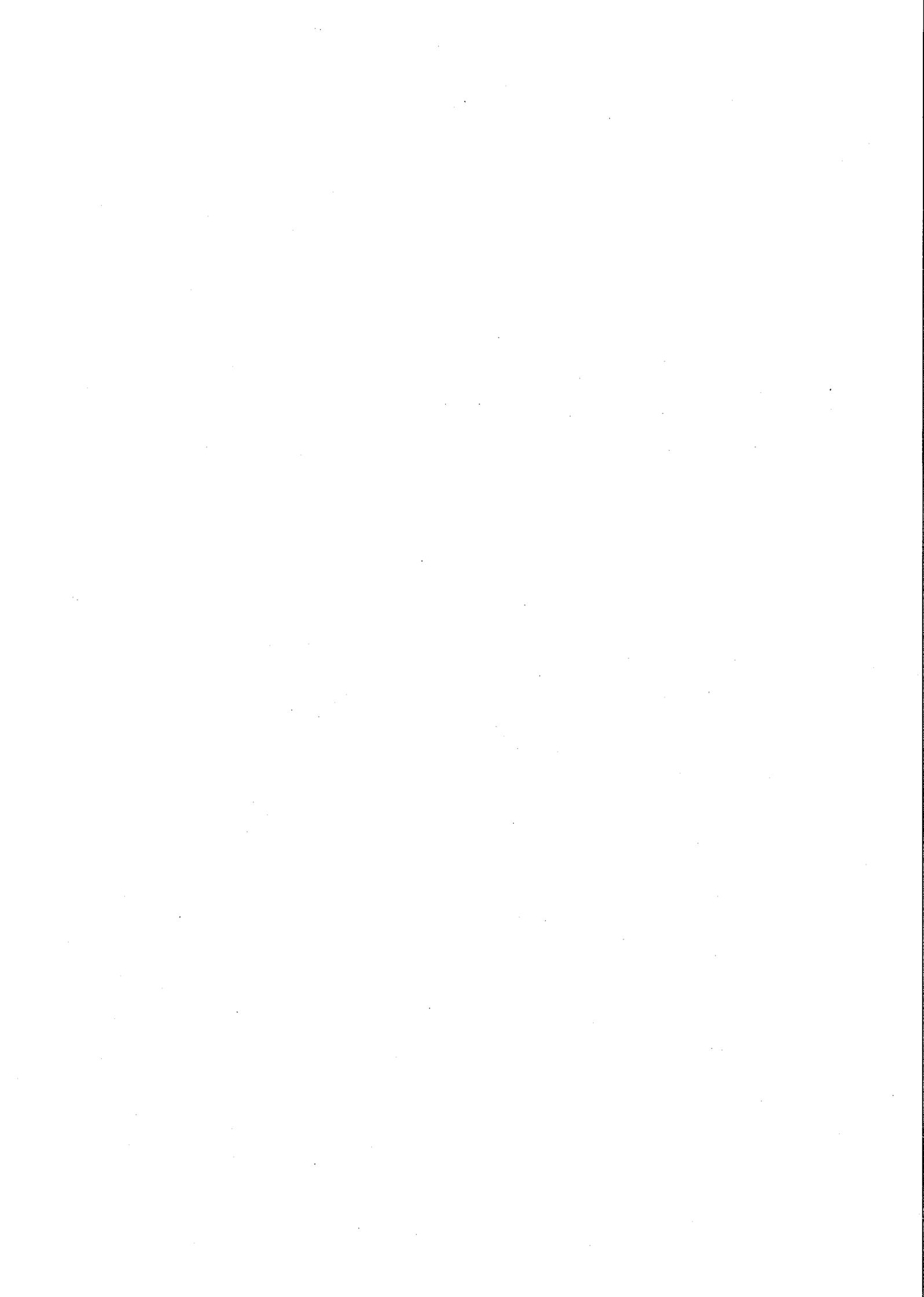
- Die Betriebsleitung -



(Petri)
Betriebsleiter



(Hoffmann)
Betriebsleiter



Lagebericht 2018

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen
3. Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes
 - a) Ergebnis
 - b) Wirtschaftliche und technische Entwicklung
4. Lage des Eigenbetriebes
 - a) Ertragslage
 - b) Finanzlage
 - c) Vermögenslage
5. Angabepflichten gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz
6. Chancen und Risiken, Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und Schlussbemerkungen

1. Grundlagen des Unternehmens

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat nach den Vorschriften des § 26 Hessisches Eigenbetriebsgesetz gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht zu erstellen.

Die Vorschriften des § 289 Handelsgesetzbuch gelten sinngemäß.

Der Eigenbetrieb wurde zum 01. Januar 1994 als Sondervermögen gem. § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung für die Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises errichtet.

Die Errichtung wurde mit Bericht vom 14. Dezember 1993 dem Regierungspräsidium in Darmstadt angezeigt.

Der EAW nimmt die Aufgaben der hoheitlichen Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis wahr.

Die Sammlung und Beförderung der Rest-, Bioabfälle und des Sperrmülls werden im Kreis-
teil Rheingau durch den Abfallverband Rheingau wahrgenommen.

Im übrigen Kreisgebiet erfolgt die Sammlung der Rest-, Bio-, Papier- und Sperrabfälle durch vom EAW beauftragte Abfuhrunternehmer.

Der EAW trägt für acht Deponien, auf denen Erde, Bauschutt und teilweise pflanzliche Abfälle abgelagert wurden, die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung. Die Anlagen sind geschlossen und müssen teilweise noch rekultiviert werden.

In Taunusstein-Orlen betreibt der EAW einen Wertstoffhof mit Grünschnitt-Kompostierungsanlage. An diesem Standort ist auch ein außerschulischer Lernort eingerichtet. An weiteren zehn Standorten im Kreisgebiet sind Wertstoffhöfe eingerichtet. Daneben sind in den Gemeinden rund 130 Sammelstellen für Grünschnitt eingerichtet.

Der nach den §§ 15 ff. Hessisches Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebene Wirtschaftsplan 2018 wurde vom Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung vom 06. Dezember 2017 festgestellt.

Die nach § 21 Hessisches Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebenen Zwischenberichte wurden der Betriebskommission vorgelegt.

2. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Jahr 2018 ist die gesamtwirtschaftliche Leistung der deutschen Volkswirtschaft preisbereinigt um 1,5% gewachsen.

Die deutsche Wirtschaft ist damit das neunte Jahr in Folge gewachsen, das Wachstum hat aber an Schwung verloren. In den beiden vorangegangenen Jahren war das preisbereinigte BIP jeweils um 2,2 % gestiegen. Eine längerfristige Betrachtung zeigt, dass das deutsche Wirtschaftswachstum im Jahr 2018 über dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre von +1,2 % liegt.

Positive Wachstumsimpulse kamen 2018 vor allem aus dem Inland: Sowohl die privaten Konsumausgaben (+1,0 %) als auch die staatlichen Konsumausgaben (+1,1 %) waren höher als im Vorjahr. Die Zuwächse fielen jedoch deutlich niedriger aus als in den letzten drei Jahren.

Die preisbereinigten Bruttoinvestitionen legten insgesamt im Vorjahresvergleich um 4,8 % zu. In Ausrüstungen wurde 4,5 % mehr investiert als im Vorjahr. Die Bauinvestitionen stiegen um 3,0 %; vor allem in den öffentlichen Tiefbau wurde deutlich mehr investiert als ein Jahr zuvor. Die sonstigen Anlagen, zu denen unter anderem die Ausgaben für Forschung und Entwicklung gehören, lagen um 0,4 % über dem Vorjahresniveau. Darüber hinaus haben sich im Jahr 2018 die Vorratsbestände in der Wirtschaft erhöht, was ebenfalls zum Wachstum beigetragen hat.

Die Entwicklung der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche hat von der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2018 profitieren können. Die Gesamtsituation der Branche stellt sich auch in 2018 insgesamt positiv dar.

3. Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes

a) Ergebnis

Das Ergebnis der Geschäftstätigkeit im laufenden Jahr 2018 beläuft sich auf einen Jahresverlust in Höhe von 27.652,82 €.

Der veranschlagte Jahresgewinn nach Rückstellungsentnahme (1.535.082,70 €) von 2.082,70 € wurde unwesentlich verfehlt.

Die geplante Auflösung der Rückstellung für den Gebührenaussgleich wurde nicht in der veranschlagten Höhe benötigt. Ausschlaggebend für den im Ergebnis geringeren strukturellen Verlust sind insbesondere die positive Entwicklung der Einnahmen der Wertstoffhöfe und die zwar reduzierten aber immer noch erfreulichen Vergütungen im Bereich Altpapier. Ebenfalls wurden höhere Einnahmen bei den Hausmüllgebühren im Untertaunus durch den Anstieg der gebührenpflichtigen Behälter erzielt.

Im Rahmen des Geschäftsverlaufs konnten keine bedeutsamen finanziellen Vorkommnisse verzeichnet werden. Die Prognosen aus dem Wirtschaftsplan konnten weitestgehend eingehalten werden. Der Materialaufwand ist insgesamt betrachtet im gleichen Rahmen wie 2017 geblieben.

Der Wirtschaftsplan 2018 weist im Erfolgsplan Erträge von T€ 11.914 und Aufwendungen von T€ 11.912 sowie einen Jahresgewinn von T€ 2 aus. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von T€ 2.138 geplant.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist dagegen Erträge von T€ 11.588 und Aufwendungen von T€ 11.616 sowie einen Jahresverlust von T€ 28 aus.

Dies resultiert bei den Erträgen im Wesentlichen aus gestiegenen Umsatzerlösen (+ T€ 846), infolge höherer Erlöse aus Hausmüllgebühren, den Ergebnissen der Papierverwertung, und der Bauschuttgebühren. Es gibt niedrigere sonstige betriebliche Erträge (- T€ 1.084) aufgrund der Gebührenaussgleichsrückstellung (Plan: T€ 1.535; Ist: T€ 373) und den niedrigeren Beteiligungserträgen (- T€ 62).

Bei den Aufwendungen ergaben sich Planabweichungen vor allem durch geringeren Materialaufwand (- T€ 196), höheren Personalaufwand (+ T€ 152), niedrigere betriebliche Aufwendungen (- T€ 250), geringere Zinsaufwendungen (- T€ 27) und höhere Ertragssteuern (+ T€ 24).

Geplant waren Investitionen in Höhe von T€ 2.060 tatsächlich wurden aber nur für T€ 1.452 Investitionen getätigt. Die Planunterschreitungen resultieren aus den tatsächlich angefallenen Aufwendungen für Investitionen in die Wertstoffhöfe.

b) Wirtschaftliche und technische Entwicklung

Abfallberatung

Es wurden ca. 890 allgemeine telefonische Beratungen mit den Schwerpunkten Sperrmüll, Sonderabfallentsorgung, Abfallvermeidung und allgemeine Entsorgungsinformationen erledigt.

Es fanden Termine des Kindergartenprojekts „Die kleinen Abfalldetektive“ mit ca. 850 Kindern statt.

An neun Terminen wurde der „Ausserschulische Lernort“ auf dem Wertstoffhof in Orlen präsentiert und der Umgang mit Abfall und Wertstoffen nähergebracht.

Auf der Landesgartenschau in Bad Schwalbach standen dauerhaft die Kompostkommoden der Abfallberatung zur Aufklärung über die Kompostierung.

Der EAW hatte mit Aktionen zum Thema Abfall am „grünen Klassenzimmer“ und der Kompostkommode an der Landesgartenschau in Bad Schwalbach erfolgreich teilgenommen.

Bei der Gewerbeschau TIGA in Taunusstein war der EAW mit dem Thema „Sonderabfälle – richtig sammeln und entsorgen“ vertreten.

Die jährliche Sachbearbeiter-Besprechung mit Vertretern der Untertaunus- Kommunen wurde Anfang Dezember durchgeführt und die Themen Abfallkalender, Sperrmüllabfuhr, Duale Systeme, Grünschnittboxen etc. abgesprochen.

Wertstoffhöfe allgemein

Die neuen Radlader auf den Wertstoffhöfen in Taunusstein-Orlen und Idstein wurden ausgeliefert und in Betrieb genommen, die abgängigen Radlader auf einer Verwertungsplattform verkauft.

Ein elektronisches Kassensystem mit sog. Touch-Tasten wurde auf allen stromversorgten Wertstoffhöfen installiert um eine optimierte Abwicklung mit Datenübertrag zu erreichen.

Auf dem Wertstoffhof in Eltville wurde eine Altreifenbox aufgestellt und die Verschenkbox auf einen geeigneteren Platz umgestellt.

Es wurden Warnwesten für die Wertstoffhofmitarbeiter mit neuem EAW Logo und Namensschildtasche beschafft um den Erkennbarkeitsfaktor zu verbessern.

Die Entgelte für die Abgabe von Bauschutt, Baurestabfall/Spermmüll, Altholz und Altreifen wurden aufgrund der Nachkalkulation und Abgleich mit umliegenden Entsorgungsmöglichkeiten nach Zustimmung der Betriebskommission zum 1. März 2018 angepasst.

Wertstoffhof Taunusstein Orlen

Der Einleitetransfer von Oberflächenwasser für den Wertstoffhof Orlen wurde mit einem fachspezifischen Ingenieurbüro erarbeitet und zusammengestellt.

Der Submissionstermin aller Gewerke für die Baumaßnahme des Wertstoffhofes in Taunusstein-Orlen fand am 15. März bei der Vergabestelle im Kreishaus statt.

Die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Erweiterung des Wertstoffhofes in Taunusstein – Orlen ist am 26. Juni erteilt worden.

Der Einleitetransfer von Oberflächenwasser für den Wertstoffhof Orlen wurde beim RP Wiesbaden abgegeben.

Nachdem Ende Juni die Genehmigung zum Ausbau des Wertstoffhofes in Taunusstein-Orlen eingegangen ist, wurde mit den Baumaßnahmen begonnen und die Rohbauarbeiten für das Betriebsgebäude abgeschlossen. Mit den Tiefbauarbeiten der Erweiterungsfläche III wurde ebenfalls begonnen.

Wertstoffhof Idstein

Der Antrag zur Genehmigung der Erweiterung des Wertstoffhofes in Idstein wurde abgegeben. Die Auftragsvergabe der ersten Gewerke (Rohbau, Straßenbau, Dachdecker, Fenster, Elektro, H/S/L) für die Erweiterung des Wertstoffhofes in Idstein wurde von der Betriebskommission beschlossen. Die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Erweiterung und Modernisierung des Wertstoffhofes in Idstein ist am 18.10.2018 erteilt worden. Mit den Arbeiten wurde dann direkt begonnen. Die Beauftragung der Gewerke Trockenbau, Innenputz, Außenputz, Estrich, Fliesen, Maler, Bodenbeläge, Stahlbau und Zimmererarbeiten erfolgte nach dem Beschluss der Betriebskommission.

Der Einleitetrtrag von Oberflächenwasser für den Wertstoffhof Idstein wurde beim RP Wiesbaden abgegeben.

Abfallanalyse

Die Ergebnisse der in 2017 durchgeführten Sperrmüll-, Bioabfall- und PPK-Analyse wurden vom Büro SHC ausgearbeitet und vorgelegt. Die Ergebnisse liefern wichtige Daten zu den anstehenden Verhandlungen mit den Dualen Systemen und für die nächste Ausschreibung der Sammelleistungen.

Altglassammlung

Die Leerung der Altglascontainer der dualen Systeme hat zum 1. August 2018 die Firma Remondis in Heidenrod übernommen. Vorher hatte die Firma Schönackers den Auftrag (seit 1. Januar 2018). Im Kreisteil Rheingau ist die Firma Kopp Umwelt als Subunternehmen für die jeweiligen Auftragnehmer tätig.

Die Umstellung der Altglassammlung auf einen neuen Auftragnehmer der Dualen Systeme wurde begleitet und alle uns angezeigten Leerungsprobleme an die zuständigen Sachbearbeiter der Firmen weitergeleitet. Die unzuverlässigen Leistungen der Unternehmen dauern leider trotzdem noch an, da unser externer Einfluss nur geringfügig möglich ist.

Ordnungswidrigkeitsverfahren

Es wurden neunzehn Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Anhörung wegen unzulässiger Benutzung der Wertstoffhöfe und Grünschnittsammelstellen eingeleitet.

Ausschreibungen

Die Ausschreibungsverfahren für „Gestellung von Behältern, Abtransport und Verwertung Elektroaltgeräte Sammelgruppe 4“, „Gestellung von Containern, Abtransport und Verwertung von Elektrogeräten Sammelgruppe 1 und 5 nach ElektroG (Eigenvermarktung)“ und „Einsammlung und Transport von Elektrokleingeräten von den Wertstoffhöfen“ wurden durchgeführt.

Darüber hinaus wurden Ausschreibungsverfahren für folgende Leistungen auf den Wertstoffhöfen durchgeführt:

Sammlung und Verwertung von Bauschutt von den Wertstoffhöfen in Idstein und Orlen, Auftragsvergabe an Firma Kopp.

Sammlung und Verwertung von Elektrogroßgeräten vom Wertstoffhof in Orlen, Auftragsvergabe an Fa. Remondis.

Sammlung und Verwertung von Elektrokleingeräten vom Wertstoffhof in Orlen, Auftragsvergabe an Fa. Knettenbrech und Gurdulic

Sammlung und Verwertung von Altreifen von allen Wertstoffhöfen, Auftragsvergabe an Fa. Kopp.

Sammlung und Transport von Elektrokleingeräten von allen Wertstoffhöfen, Auftragsvergabe an Fa. Kopp

Sammlung und Transport von Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen, Auftragsvergabe an Fa. E &O.

Korruptionsprävention

Eine Schulung des Personals zur „Korruptionprävention“ wurde von der Personalabteilung des Rheingau-Taunus-Kreises mit 45 Mitarbeitern des EAW durchgeführt.

Deponien für Erdaushub und Bauschutt

Die ehemaligen Bauschutt- und Erdaushubdeponien in Idstein, Waldems-Reinborn und Heidenrod-Egenroth wurden im Rahmen der Überwachung durch das Regierungspräsidium und die jeweiligen Forstrevierleiter begangen.

Die Profilierung und Oberflächenabdeckung der ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie in Heidenrod-Egenroth wurde im Sommer abgeschlossen. Es erfolgen in den nächsten Monaten die Schlussvermessung und die geotechnische Überprüfung der Rekultivierungsschicht. Wenn diese Unterlagen vorliegen, kann beim Regierungspräsidium der Antrag auf Stilllegung der Deponie gestellt werden.

Verpackungsgesetz

Das erste Gespräch mit INTERSEROH als zukünftigen gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme hat mit juristischer Begleitung stattgefunden. Die Vorstellungen des Rheingau-Taunus-Kreises wurden dargelegt und die Machbarkeit diskutiert.

Machbarkeitsstudie Erdaushub

Die Datenerhebung von möglichen Standorten und Besichtigungen der ehemaligen Depo-niestandorte wurden zur Erarbeitung der Erdaushubstudie in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Ingenieurbüro ausgeführt und die Studie erarbeitet.

4. Lage des Eigenbetriebes

a) Ertragslage

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresverlust von T€ 28 erzielt, was im Vergleich zum Vorjahr eine Verschlechterung um T€ 6 bedeutet.

Bei den Umsatzerlösen war eine Reduzierung von T€ 205 auf T€ 11.104 zu verzeichnen. Diese ist im Wesentlichen auf geringere Erlöse aus der der Papierverwertung infolge gefalle-ner Papierpreise zurückzuführen. Demgegenüber stehen gestiegene Erlöse aus Hausmüll-gebühren aufgrund des Anstiegs der Behälterzahl und der Zusatzentleerungen, welche die Reduzierung aber nicht ausgleichen konnten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich um T€ 279 auf T€ 452. Dies resultiert aus der höheren Inanspruchnahme der Gebührenaussgleichsrückstellung (T€ 373; Vorjahr: T€ 128).

b) Finanzlage

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt +T€ 896, aus der Investitionstätigkeit - T€ 1.385 und aus der Finanzierungstätigkeit - T€ 235, so dass sich der Finanzmittelfonds um T€ 724 auf T€ 6.082 verminderte.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich zum 31. Dezember 2018 von T€ 11.039 auf T€ 11.266 (+ T€ 227). Den größten Anteil an den Vermögenswerten auf der Aktivseite haben dabei, wie im Vorjahr, mit T€ 6.082 die liquiden Mittel mit einem Anteil von 53,9 % (Vorjahr: 61,6 %). Das Anlagevermögen hat mit T€ 4.720 einen Anteil von 41,9 % (Vorjahr: 33,3 %). Den Investitionen von T€ 1.452 stehen Abschreibungen von T€ 391 und Abgänge zu Restbuchwerten von T€ 10 gegenüber, sodass sich das Anlagevermögen gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.051 erhöhte.

Auf der Passivseite weist das Eigenkapital mit T€ 5.730 einen Anteil von 50,9 % (Vorjahr: 52,2 %) am Gesamtkapital auf. Die Rückstellungen vermindern sich um T€ 351 von T€ 2.512 auf T€ 2.161. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringern sich von T€ 1.403 auf T€ 1.244. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich von T€ 522 auf T€ 1.115 sowie die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis von T€ 837 auf T€ 998.

5. Angabepflichten gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Mit notariellem Kaufvertrag vom 13. Juni 2018 wurde von der Kreisstadt Bad Schwalbach ein Grundstück im Gewerbegebiet „Ober der Hardt“ mit einer Fläche von 4.493 m² erworben. Der Besitzübergang war am Tag nach vollständiger vertragsgerechter Zahlung des Kaufpreises. Wegen der erforderlichen Beseitigung von Mängeln wurde der Zweite Teilbetrag des Kaufpreises erst am 08. Januar 2019 gezahlt, so dass der Besitzübergang am 09. Januar 2019 stattfand.

Weitere Änderungen haben sich nicht ergeben.

Wesentliche Änderungen im Bestand, der Leistungsfähigkeit und dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen haben sich nicht ergeben.

Entwicklung des Eigenkapitals:

	Stand 31.12.2017 €	Entnahme €	Zuführung €	Stand 31.12.2018 €
I. Stammkapital	25.564,59	0,00	0,00	25.564,59
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	1.769.247,98	0,00	0,00	1.769.247,98
2. Zweckgebundene Rücklagen	3.984.463,44	0,00	21.455,80	3.963.007,64
III. Jahresverlust	-21.455,80	+21.455,80	-27.652,82	-27.652,82
Summe	5.757.820,21	21.455,80	-6.197,02	5.730.167,39

Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand	Inanspruch-	Auflösung	Zuführung	Stand
	31.12.2017	nahme		A= Aufzinsung	31.12.2018
	€	€	€	€	€
Rückstellung für Gebührenaussgleich	1.690.945,49	372.741,85	0,00	A= 35.937,50	1.354.141,14
Sonstige Rückstellungen:					
Deponienachsorge					
- Aarbergen-Kettenbach	146.000,00	3.360,00	0,00	860,00	143.500,00
- Bad Schwalbach	33.750,00	168,00	0,00	9.168,00	42.750,00
- Heidenrod-Egenroth	139.900,00	11.190,15	33.809,85	0,00	94.900,00
- Hohenstein-Breithardt	10.650,00	548,80	0,00	548,80	10.650,00
- Hünstetten-Wallbach	26.500,00	965,04	784,96	0,00	24.750,00
- Idstein	122.400,00	4.127,65	4.972,35	0,00	113.300,00
- Taunusstein-Orlen	48.000,00	685,65	3.214,35	0,00	44.100,00
- Waldems-Reinborn	64.950,00	3.584,21	0,00	2.834,21	64.200,00
	592.150,00	24.629,50	42.781,51	13.411,01	538.150,00
Prüfungs- und Abschlusskosten	19.000,00	19.000,00	0,00	20.000,00	20.000,00
Urlaubsansprüche	52.000,00	52.000,00	0,00	51.000,00	51.000,00
Archivierungskosten	27.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	27.000,00
Leistungszulagen	70.706,86	17.716,21	0,00	23.600,00	76.590,65
Altersteilzeit	20.300,00	20.300,00	0,00	0,00	0,00
Ausstehende Rechnungen	40.000,00	39.289,97	710,03	4.000,00	4.000,00
Verwaltungskostenbeitrag	0,00	0,00	0,00	90.000,00	90.000,00
Summe sonstige Rückstellungen	821.156,86	177.935,68	43.491,54	207.011,01	806.740,65
Summe Rückstellungen	2.512.102,35	550.677,53	43.491,54	A= 207.011,01 35.937,50	2.160.881,79

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen:

Zusammensetzung:	2018	2017
	€	€
Gebühren Hausmüll	8.491.473,78	8.364.683,26
Einnahmen Papierverwertung	870.867,99	1.342.422,15
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	900.381,36	736.834,29
Einnahmen DSD	262.415,17	266.675,98
Erträge Photovoltaikanlage	190.544,25	175.410,84
Gebühren Gewerbeabfall	132.079,04	133.631,75
Gebühren Erde und Bauschutt	173.704,15	122.474,25
Erlöse Gartenabfall	74.837,69	66.616,37
Erträge aus Kompostverkauf	23.038,00	20.761,85
Pacht Kompostierungsanlage	12.300,00	12.000,00
Erträge Alttextilien	10.228,65	9.294,78
Erlöse Sonderabfall	3.171,24	5.449,90
Periodenfremde Erlöse	-51.547,19	37.551,36
Sonstige Erlöse	10.391,79	14.940,82
	<u>11.103.885,92</u>	<u>11.308.747,60</u>

Den Umsatzerlösen liegen die folgenden Abfallmengen zugrunde:

	2018	2017
	Mg	Mg
Hausmüll	20.386	20.308
Sperrmüll	6.213	5.541
Bioabfälle	33.517	35.110
Sonstige Wertstoffe	14.091	14.292
E-Schrott	1.589	1.608
Sonderabfallkleinmengen	54	131
Batterien	30	35
Gewerbeabfälle	3.091	3.402
Bodenaushub	785	848
Bauschutt	5.629	7.027
<u>Insgesamt</u>	<u>85.385</u>	<u>88.302</u>

Gebührenübersicht

	<u>ab 2016</u>
	€
<u>Gebühren im Kreisteil Untertaunus</u>	
Grundgebühr je angefangener	
Kalendermonat ab 2001 incl. 12 Leerungen	
je 80 l MGB ¹⁾ Restmüll	5,76
je 120 l MGB Restmüll	8,64
je 240 l MGB Restmüll	17,28
je 1.100 l MGB Restmüll	79,20
Leistungsgebühr ab der 13. Leerung	
je 80 l MGB Restmüll	3,84
je 120 l MGB Restmüll	5,79
je 240 l MGB Restmüll	11,52
je 1.100 l MGB Restmüll	52,80
Gebühr für die Biotonne je angefangener	
Kalendermonat	
je 80 l MGB Biotonne	5,20
je 120 l MGB Biotonne	7,80
je 240 l MGB Biotonne	15,60
Gebühr für die Biotonne je angefangener	
Kalendermonat bei gewerblicher Nutzung	
(seit dem 01.01.1996)	
je 80 l MGB Biotonne	13,50
je 120 l MGB Biotonne	20,25
je 240 l MGB Biotonne	40,50
Gebühr für Entsorgung eines Zusatzmüll-	5,00
sackes	
Gebühr für Änderung des	10,00
Behältervolumens	
1) Müllgroßbehälter	

ab 2016

€

Gebühren im Kreisteil Rheingau

1. Die Hausmüllgebühr für alle am 30.06 eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen (je Einwohner und Jahr)	20,70
2. Die Gewichtsmenge der Abfälle, die von dem Rhein-Lahn-Kreis dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird (je Gewichtstonne)	108,20
3. Die Anzahl der entsorgten Kühlgeräte, nachgewiesen durch die Anmeldekarten (je Kühlgerät)	Entfallen

Gebühren

Sonderabfallkleinmengen pro kg	4,60
Bioabfälle pro Tonne	123,00
Anlieferung Deponie Singhofen pro Tonne	155,00

Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich wie folgt entwickelt:

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	€	€
Entgelte tariflich Beschäftigte	1.381.959,64	1.277.074,60
Besoldung Beamte	55.909,67	56.688,15
Sozialversicherungsbeiträge	272.879,95	269.258,27
Altersvorsorge	136.758,47	119.705,66
Soziale Aufwendungen	297,20	1.174,19
Beihilfen	3.604,49	1.159,72
	<u>1.851.409,42</u>	<u>1.725.060,59</u>

Die Zahl der Beschäftigten stellt sich im Jahresverlauf wie folgt entwickelt:

	31.12.2018	31.12.2017
	Anzahl	Anzahl
Beamte	1	1
Arbeitnehmer (Verwaltung)	18	18
Arbeitnehmer (Betrieb)	18	16
Beschäftigte insgesamt	37	35

6. Chancen und Risiken, Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und Schlussbemerkungen

Durch den Landkreis als Aufgabenträger wird eine hohe Qualität bei der Verwertung und Beseitigung der angefallenen und zu überlassenden Abfälle sichergestellt. Der Eigenbetrieb trägt durch die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen bei.

Die Abfallwirtschaft unterliegt einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist damit grundsätzlich stets Risiken aus der Veränderung dieser rechtlichen Regelungen und der damit einhergehenden Rahmenbedingungen ausgesetzt, kann aber im Einzelfall auch sich daraus ergebende Chancen wahrnehmen.

Zu den im Eigenbetrieb bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten, Guthaben und Darlehen bei Kreditinstituten sowie Rückstellungen. Der Eigenbetrieb setzt im Rahmen der Finanzierung seiner Geschäftstätigkeit keinerlei derivative Finanzinstrumente, z. B. zur Absicherung gegen Zinssatz- und andere Marktschwankungen, ein. Er unterliegt damit nur üblichen Finanzierungsrisiken.

Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungstromschwankungen ist der Eigenbetrieb aufgrund der öffentlich-rechtlichen Regelungen nur in geringem Umfang ausgesetzt. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Unternehmen über ein Forderungsmanagement.

Der Wirtschaftsplan 2019 weist im Erfolgsplan Erträge von T€ 10.826 und Aufwendungen von T€ 12.463 sowie einen Jahresverlust von T€ 1.637 aus. Die Erträge enthalten bereits einen Verbrauch der Gebührenausgleichsrückstellung von T€ 154. Ohne diesen ergibt sich ein geplanter Jahresverlust T€ 1.791. Unter Berücksichtigung eines vollständigen Verbrauchs der Gebührenausgleichsrückstellung von T€ 1.354 würde sich ein Jahresverlust von T€ 437 ergeben. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von T€ 3.227 geplant. Die geplanten Investitionen von T€ 1.380 betreffen vor allem Erneuerungsmaßnahmen auf diversen Wertstoffhöfen.

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die günstige Geschäftsentwicklung kurzfristig stabil sein wird. Die mittelfristige Betrachtung ist insbesondere von den 2020 anstehenden Ausschreibungen für z.B. den Hauptentsorgungsvertrag abhängig.

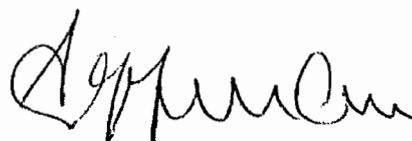
In Planung ist die Neueinrichtung/Erweiterung der Wertstoffhöfe Idstein und Orlen in 2019/2020.

Die vorhandenen Rückstellungen für Gebührensenkungen werden es ermöglichen die Gebühren in 2019 konstant zu halten. Für 2020 ist eine Gebührenkalkulation angekündigt.

Bad Schwalbach, 14. Juni 2019



(Petri)
Betriebsleiter



(Hoffmann)
Betriebsleiter



Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Grundlagen

1. Allgemeines

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist eine entsorgungspflichtige Körperschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986, ab 07. Oktober 1996 gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und ab 01. Juni 2012 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Seit 01. Januar 1994 wird die Abfallwirtschaft im Rahmen eines Eigenbetriebs durchgeführt.

2. Betriebssatzung

Die Betriebssatzung ist zum 01. Januar 1994 in Kraft getreten. Mit Ausnahme von redaktionellen Änderungsempfehlungen wurden vom Regierungspräsidium in Darmstadt nach dem Schreiben vom 09. September 1994 gegen die Betriebssatzung keine Einwendungen erhoben. Die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung enthält redaktionelle Änderungen in den §§ 3 und 13. Sie wurde vom Kreistag am 09. Oktober 1995 beschlossen und ist am 01. Dezember 1995 in Kraft getreten. Der Inhalt der Vorschriften ist von den redaktionellen Änderungen nicht betroffen. Die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung enthält lediglich die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Betriebskommission in dem § 5 Ziffer 1 um 1 Mitglied. Sie wurde vom Kreistag am 14. August 2001 beschlossen und ist am 09. Oktober 2001 in Kraft getreten.

Folgende Regelungen sind in der Satzung enthalten:

Leitung des Eigenbetriebs

Der Kreisausschuss bestellt einen oder mehrere Betriebsleiter. Der Betriebsleitung obliegt im Wesentlichen die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Sie vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dem nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes entgegenstehen.

Der Betriebsleitung obliegt nach der Betriebssatzung im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Entscheidung über die Genehmigung von Geschäften bis EUR 102.258,38. Über Beträge, die diese Grenze überschreiten, entscheidet gemäß § 5 der Betriebssatzung die Betriebskommission.

Kreistag

Der Kreistag beschließt insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung, die Feststellung bzw. Änderung des Wirtschaftsplanes und die Bestellung des Abschlussprüfers.

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss hat die Aufgabe, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Zielen des Kreises in Einklang zu bringen.

Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören 13 Mitglieder und ihre Stellvertreter an. Ihr obliegt unter anderem die Genehmigung von Geschäften, deren Wert EUR 102.258,38 übersteigt, sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beträgen, die im Einzelfall EUR 2.556,46 überschreiten.

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EUR 25.564,59. Seit 01. Januar 1995 ist für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse eingerichtet.

3. Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis

Der Kreistag hat am 12. Dezember 1994 die Abfallwirtschaftssatzung beschlossen, die am 01. Januar 1995 in Kraft getreten ist.

Es werden im ersten Teil der Satzung allgemeine Bestimmungen geregelt. Dazu gehören Ziele und Umfang der Abfallwirtschaft. Es werden die von der Entsorgung und die von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle bestimmt. Es sind weiterhin das Benutzungsrecht und der Benutzungszwang bezüglich des Abfallverbandes Rheingau (AVR) geregelt.

Im zweiten Teil der Satzung wird die Durchführung der Abfallentsorgung im Allgemeinen dargestellt. Dazu gehören eine Auflistung der Entsorgungsanlagen des Landkreises, die Abfallberatung seitens des Kreises und Regelungen zur Verpackungsverordnung und zu den Einsammlungsterminen und -systemen. Im Weiteren werden einzelne Abfallarten definiert und deren Behandlung, Verwertung und Entsorgung geregelt.

Regelungen für den Untertaunus

Zu Bioabfällen wird festgelegt, dass diese kompostiert werden sollen. Wenn dies nicht geschieht, muss das Grundstück an die Bioabfallsammlung angeschlossen werden, soweit der Landkreis dies vorsieht.

Altpapier wird vom Landkreis im Bringsystem gesammelt.

Altmetalle und „Weiße Ware“ werden vom Landkreis halbjährlich bzw. vierteljährlich im Holsystem, nach rechtzeitiger Anmeldung der entsprechenden Abfälle, gesammelt.

Die Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle erfolgt 2-wöchentlich. Es sind zwölf Pflichtentleerungen für Restabfälle vorgesehen. Darüber hinaus können die Anschlussberechtigten die Anzahl der Abfuhr selbst festlegen. Die in Anspruch genommenen Behälterleerungen werden mittels eines Chip-Systems erfasst.

Der Kreis stellt die zur Aufnahme des Bioabfalls und Restabfalls erforderlichen Behälter zur Verfügung. Der Landkreis stellt je Grundstück mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter ausreichender Größe. Welches Behältervolumen ausreichend ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Kreisausschuss.

Sperrmüll sammelt der Landkreis sechsmal jährlich nach vorheriger Anmeldung ein. Im Weiteren ist der Anschluss- und Benutzungszwang geregelt.

Regelungen für den Kreisteil Rheingau

Der Abfallverband Rheingau (AVR) übernimmt für die Städte und Gemeinden Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rudesheim und Walluf (Kreisteil Rheingau) die Einsammlung und Beförderung der Restabfälle und Sperrmüll nach der von ihm erlassenen Abfallsatzung.

Am 04. Dezember 1995 hat der Kreistag die 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Gießereialtsande werden von der Entsorgung ausgeschlossen.
- Die Kompostierungsanlagen in Singhofen und Essenheim, die vom EAW zur Verwertung bereitgestellt werden, werden benannt.
- Bioabfall, Elektro- und Elektronikschrott darf zukünftig in hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen nicht mehr enthalten sein.
- Die Altmetallsammlung auf Abruf wird eingestellt.
- Der Begriff „Weiße Ware“ wird erweitert und geht in den Begriff Elektro- und Elektronikschrott (Großgeräte) über. Zukünftig werden auch Fernsehgeräte, Hifi-Anlagen und ähnliches über ein Holsystem per Abruf getrennt gesammelt. Weiterhin werden auch Elektro- und Elektronikkleingeräte getrennt gesammelt und auf den Recyclinghöfen angenommen.

Die 1. Änderungssatzung ist mit Wirkung zum 01. Januar 1996 in Kraft getreten.

Der Kreistag hat am 25. November 1996 die 2. Änderungssatzung beschlossen. Danach wurde im Wesentlichen Rasenschnitt aus den Gartenabfällen ausgeschlossen sowie die Sperrmüllabfuhr auf Anforderung geregelt. Die Abfuhr des Elektroschrottes erfolgt mit dem Sperrmüll. Die zweite Änderungssatzung ist zum 01. Januar 1997 in Kraft getreten.

Am 17. September 1997 hat der Kreistag die 3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Sie umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das neue Hessische Abfallgesetz.
- Die neue Abfallentsorgungsanlage Singhofen wurde benannt, die Deponie Dyckerhoffbruch wurde gestrichen.
- Holzabfälle jeder Art können außer zu den Recyclinghöfen auch im Sperrmüll zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- Die Definition der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle war nach Auffassung des RP nicht umfassend geregelt und wurde daher erweitert.

Ab 01. Oktober 1997 wurde die Regelung zur flächendeckenden Einführung der Altpapiertonne eingearbeitet.

Die vom Regierungspräsidium geforderte Entsorgung von Nachtspeicheröfen wurde in der Satzungsänderung umgesetzt.

Am 04. Februar 2003 hat der Kreistag die 4. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Sie umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Satzung an die geänderten gesetzlichen Vorgaben. Unter anderem zählen Fenster und Außentüren zu besonders belastetem Altholz und müssen getrennt erfasst werden. Die Anliefermenge an den Gartenabfallsammelstellen wurde auf 1 cbm je Tag von Privatanlieferern begrenzt. Die Anzeigepflicht von Anschriftenänderungen der Eigentümer an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossener Grundstücke wurde verpflichtend vorgeschrieben. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Am 05. Dezember 2006 hat der Kreistag die 5. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Die Abfallwirtschaftssatzung in der 5. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Sie umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Satzung an die Vorgaben des neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

Elektro- und Elektronikgroßgeräte werden vom Landkreis in beiden Kreisteilen auf Anforderung im Holsystem (§ 28 Abs. 7) gesammelt.

Elektro- und Elektronikkleingeräte werden im Bringsystem über die Wertstoffhöfe erfasst.

Die Abfallwirtschaftssatzung wurde seit 2006 nicht geändert. Zwischenzeitlich ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) erneuert worden und das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft getreten. Es ist notwendig geworden, die Abfallwirtschaftssatzung den neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen und eine neue Fassung zu erarbeiten. Ebenso wurde die Satzung an die neue Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund angeglichen.

Die Satzung wurde am 11. Juli 2016 vom Kreistag beschlossen und trat am 01. November 2016 in Kraft.

4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis

Mit Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung vom 22. Dezember 1994 am 01. Januar 1995 traten die Gebührensatzung für die Entsorgung von Gewerbeabfall und die Abfallgebührensatzung - Erde / Bauschutt außer Kraft.

Die Gebühren im Kreisteil Untertaunus setzen sich zusammen aus einer Grund- sowie einer Leistungsgebühr.

Für Grundstücke, die an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind, wird ab 01. Januar 1996 für die Bioabfallentsorgung eine Gebühr erhoben. Für jede Änderung des Behältervolumens oder der Behälterzahl, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen erfolgt, ist ab 01. Dezember 1995 eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Gebühren werden auch erhoben für die Entsorgung von „Weißer Ware“ und Kühlgeräten.

Im Kreisteil Rheingau ist der dortige Abfallverband Rheingau (AVR) auch weiterhin Gebührenpflichtiger. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer einwohnerbezogenen Gebühr je Einwohner und Jahr und der Gebühr je entsorgter Gewichtsmenge Restabfall. Darüber hinaus wird für jedes entsorgte Kühlgerät eine Gebühr erhoben. Es werden monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr erhoben. Zum Anfang des Folgejahres wird die Endabrechnung erstellt. Die Zahlungen werden grundsätzlich mit der Anforderung der Gebühren fällig.

Am 04. Dezember 1995 hat der Kreistag die 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen, die am 01. Januar 1996 in Kraft trat.

Am 05. Februar 1996 hat der Kreistag die 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen, die rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft trat.

Der Kreistag hat am 25. November 1996 die 3. Änderungssatzung beschlossen. Diese ist zum 01. Januar 1997 in Kraft getreten. Danach wurden im Wesentlichen die Entsorgungs- bzw. Verwertungsgebühren für Elektrogroßgeräte und Kühlgeräte gesenkt. Ansonsten sind in 1997 die Entgelte konstant geblieben.

Am 16. Juli 1997 hat der Kreistag die 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung mit folgenden Änderungen beschlossen:

Die Kostenreduzierung bei Anlieferung in der Deponie Singhofen wurde an den AVR rückwirkend zum 01. Juli 1997 weitergegeben.

Die Gebühren für Direktanlieferungen von gewerblichen Abfällen betragen seit dem 01. Juli 1997 117,00 EUR/t.

Am 17. September 1997 wurde vom Kreistag die 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Diese beinhaltet folgende wesentlichen Änderungen: Alle Regelungen bezüglich der Einführung der Altpapiertonne insbesondere die Gebührenpflicht für gewerblich genutzte Altpapiertonnen.

Rückwirkende Senkung der Gebühren für Erdaushub und Bauschutt zum 01. August 1997. Ein entsprechender Ankündigungsbeschluss wurde von der Betriebskommission am 24. Juli 1997 gefasst.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. Februar 1999 die 6. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Senkung der Sonderabfallgebühren für gewerbliche Anlieferungen von 15,00 DM/kg auf 9,00 DM/kg. Darüber hinaus wurden grundsätzliche Aussagen zur Währungsumstellung in EURO aufgenommen, wonach die Satzung auch nach der Währungsumstellung gilt. Die Gebührensätze in DM werden entsprechend dem offiziellen Kurs in EURO umgerechnet, mit der Maßgabe, dass die zweite Ziffer hinter dem Komma aufgerundet wird.

Die Satzung ist am 01. April 1999 in Kraft getreten.

Am 14. November 2000 hat der Kreistag die 7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Senkung der Gebühren für den Bereich Hausmüll Untertaunus für die Restabfallbehälter. Darüber hinaus wurden die Grundgebühr und die Gebühr für die Pflichtleerung zusammengefasst. Die einwohnerbezogene Gebühr für den Kreisteil Rheingau wurde ebenfalls reduziert. Neben dieser Gebührensenkung, die zum 01. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wurde die Umstellung auf den Euro zum 01. Januar 2002 geregelt.

Am 07. Dezember 2004 hat der Kreistag die 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Senkung der Gebühren für den Bereich Hausmüll Untertaunus für die Restabfallbehälter. Die einwohnerbezogene Gebühr für den Kreisteil Rheingau wurde ebenfalls reduziert. Die Satzung ist am 01. Januar 2005 in Kraft getreten.

Am 19. Juli 2005 hat der Kreistag die 9. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die Gebührenerhöhung für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle auf 155,00 EUR/t. Die Satzung ist am 01. August 2005 in Kraft getreten.

Am 13. Februar 2006 hat der Kreistag die 10. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie den Wegfall der Gebühren für die Elektrogroßgeräte.

Am 05. Dezember 2006 hat der Kreistag die 11. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 20 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 08. Dezember 2008 hat der Kreistag die 12. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 15 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 03. November 2009 hat der Kreistag die 13. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührenerhöhung für den Abfallverband Rheingau, da der Sonderposten in 2009 endgültig aufgelöst war.

Am 13. Dezember 2010 hat der Kreistag die 14. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus um ca. 30 % für die Hausmüllentsorgung.

Am 08. Dezember 2015 hat der Kreistag die 15. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen. Im Wesentlichen beinhaltet sie eine Gebührensenkung im Kreisteil Untertaunus und Rheingau um ca. 10 % für die Hausmüllentsorgung ab 01. Januar 2016.

Gebührenübersicht

	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Gebühren im Kreisteil Untertaunus</u>			
Grundgebühr je angefangener			
Kalendermonat incl. 12 Leerungen			
je 80 I MGB Restmüll	5,76	5,76	5,76
je 120 I MGB Restmüll	8,84	8,84	8,84
je 240 I MGB Restmüll	17,28	17,28	17,28
je 1.100 I MGB Restmüll	79,20	79,20	79,20
Leistungsgebühr ab der 13. Leerung			
je 80 I MGB Restmüll	3,84	3,84	3,84
je 120 I MGB Restmüll	5,79	5,79	5,79
je 240 I MGB Restmüll	11,52	11,52	11,52
je 1.100 I MGB Restmüll	52,80	52,80	52,80

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat			
je 80 l MGB Biotonne	5,20	5,20	5,20
je 120 l MGB Biotonne	7,80	7,80	7,80
je 240 l MGB Biotonne	15,60	15,60	15,60
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat bei gewerblicher Nutzung (seit dem 01. Januar 1996)			
je 80 l MGB Biotonne	13,50	13,50	13,50
je 120 l MGB Biotonne	20,25	20,25	20,25
je 240 l MGB Biotonne	40,50	40,50	40,50
Gebühr für Entsorgung eines Zusatzmüllsackes	5,00	5,00	5,00
Gebühr für Änderung des Behältervolumens	10,00	10,00	10,00
<u>Gebühren im Kreisteil Rheingau</u>			
1. Die Hausmüllgebühr für alle am 30. Juni eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen (je Einwohner und Jahr)	20,70	20,70	20,70
2. Die Gewichtsmenge der Abfälle, die von dem Rhein-Lahn-Kreis dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird (je Gewichtstonne)	108,50	108,50	108,50

	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Gebühren</u>			
Sonderabfallkleinmengen pro kg	4,60	4,60	4,60
Bioabfälle pro Tonne	123,00	123,00	123,00
Anlieferung Deponie Singhofen pro Tonne	155,00	155,00	155,00
<u>Gebühren für die kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen</u>			
Bauschutt, nicht verwertbar pro m ³	22,00	22,00	22,00
Bauschutt, verwertbar pro m ³	18,00	18,00	18,00
Erdaushub, unbelastet pro m ³	6,80	6,80	6,80
Erdaushub, unbelastet, rekultivierungsfähig pro m ³	4,50	4,50	4,50
Gartenabfälle, kompostierbar pro m ³	12,00	12,00	12,00

5. Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten

(Verwaltungsgebühren und -auslagen)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und -auslagen) ist am 01. August 1995 in Kraft getreten. Sie wurde vom Kreistag am 26. Juni 1995 beschlossen.

Der Eigenbetrieb erhebt in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren, soweit Verwaltungsgebühren und -auslagen nicht bereits nach anderen Satzungen erhoben werden.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweiligen Fassung.

6. Genehmigungsbescheide

6.1 Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Oberbergamtes für die Abfallbeseitigungsanlage des Rheingau-Taunus-Kreises in der Kaolingrube Kettenbach in Aarbergen.

Der Beschluss des Hessischen Oberbergamtes vom 30. Dezember 1983 wird bis zum Abschluss der nach der Verfüllung der Deponie und Rekultivierung der Gesamtanlage erforderlichen Kontrollmaßnahmen befristet. Er regelt Erschließung und Einrichtung der Deponie, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Betrieb der Anlage mit Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Überwachung und die Rekultivierung der Deponie.

Der III. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 25. Oktober 1994 beinhaltet Regelungen zum Ausbau eines neuen Betriebsabschnittes.

Die Ablagerung von Abfall wurde bis 31. Dezember 1993 genehmigt. In Kettenbach wurde jedoch bis Oktober 1994 Abfall verfüllt bzw. zwischengelagert. Aufgrund dieses Verstoßes wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt ein Bußgeldverfahren gegen den Eigenbetrieb eingeleitet, das am 05. Juli 1995 eingestellt wurde.

Der IV. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 06. April 1995 regelt die Erweiterung und Fortdauer des vorhandenen Zwischenlagers.

Der V. Nachtrag vom 10. Oktober 1996 zur Planfeststellung regelt lediglich die Reduzierung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe.

Der VI. Nachtrag vom 14. August 1997 zum Planfeststellungsbescheid regelt die Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung der Deponie.

Der Stilllegungsbescheid des RP Darmstadt für die ehemalige Deponie für Erde, Bauschutt und Gießereialtsande Aarbergen-Kettenbach, die im Juni 2011 beantragt wurde, ist eingegangen. Nicht mehr benötigte Betriebseinrichtungen wie z. B. die Entgasungseinrichtungen können und sollen jetzt zurückgebaut werden. Nach Abschluss

dieser Arbeiten wird ein Antrag auf Entlassung aus der Nachsorge gestellt. Im Rahmen der erforderlichen Pflegemaßnahmen wurde die Fläche der ehemaligen Deponie gemulcht, im Bereich der „steilen“ Böschungen erfolgte dies mit einer Mähraupe.

6.2 Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Taunusstein

Der Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 29. Mai 1985 wird bis zur planmäßigen Verfüllung der Anlage, längstens bis 31. Dezember 2001 befristet. Er regelt außerdem Bedingungen und Auflagen wie z. B. bauaufsichtliche Erfordernisse, Emissionen und ähnliche zum Betrieb der Anlage erforderliche Bestimmungen. Die Verfüllung wurde im Jahr 2004 abgeschlossen, es wurden in 2005 noch Planierungsarbeiten durchgeführt. Mit Bescheid vom 31. Januar 2006 wurde die Genehmigung erteilt, das Rekultivierungsziel durch die Errichtung eines Wertstoffhofes auf einer Teilfläche der Deponie zu ändern.

Mit dem Bescheid über die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Ablagerungsfläche der Bauschutt- und Erdaushubdeponie in der Gemarkung Orlen vom 27. August 2008 wurde die Genehmigung erteilt, die geplante Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsmaßnahmen zu bauen. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein. Die Baumaßnahme wurde erfolgreich durchgeführt und die Anlage ist seit Mitte 2009 in Betrieb.

Mit Bescheid vom 04. Januar 2012 wurden die Deponie Taunusstein Orlen endgültig stillgelegt und die Nachsorgeregelungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.3 Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub und Bauschutt in Waldems

Der Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt datiert vom 04. Dezember 1987 und betrifft die Deponie in der Gemarkung Niederems. Er wird bis zur plangemäßen Verfüllung der Anlage, längstens bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Die Nebenbestimmungen betreffen u. a. Erschließung und Einrichtung der Deponie, bauaufsichtliche Erfordernisse, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Bedingungen für den Betrieb bzw. die Rekultivierung der Anlage. Mit Bescheid vom 19. April 2005 wurde die Fläche der Alt-

ablagerung wieder aus der Deponiefläche herausgenommen und in die Zuständigkeit der Gemeinde zurückgegeben.

Mit Bescheid vom 16. August 2005 wurde die beantragte vorzeitige Beendigung der Ablagerungsphase vor dem 15. Juli 2005 genehmigt. Seitdem wird dort nur noch Erde angenommen und eine Rekultivierungsschicht aufgebracht.

Mit Bescheid vom 21. November 2011 teilte der RP mit, dass die Deponie auch gemäß der neuen Deponieverordnung nach den getroffenen Festlegungen stillgelegt wird und weitere Unterlagen vorzulegen sind.

6.4 Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Ablagerung von Erdaushub, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen in Hünstetten, Gemarkung Wallbach

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 27. April 1987 betrifft die Erweiterung des vorhandenen Deponiegeländes in nordöstlicher Richtung (Befristung bis zur plangemäßen Verfüllung der Anlage, längstens bis zum 31. Dezember 2005). Die Deponie ist verfüllt, die Vermessung ist erfolgt, Anfang 2007 wurde bepflanzt.

Mit Bescheid vom 07. September 2011 wurden die Deponie Hünstetten Wallbach endgültig stillgelegt und die Nachsorgeregeln festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.5 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Heidenrod

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 01. Februar 1988 erlassene Bescheid für die Gemarkung Egenroth wurde bis zur planmäßigen Verfüllung, längstens bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Die Nebenbestimmungen regeln Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Anlage sowie Maßnahmen nach Stilllegung.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2004 wurde der Weiterbetrieb der Bauschutt- und Erdaushubdeponie antragsgemäß befristet bis zum 31. Dezember 2008 genehmigt.

Die Ablagerungsphase wurde Ende 2008 beendet. Seitdem befindet sich die Deponie in der Stilllegungsphase.

6.6 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Bad Schwalbach

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 02. Februar 1987 für die Gemarkung Bad Schwalbach „Pfungstweide“ wird bis zur planmäßigen Verfüllung, längstens bis zum 31. Januar 1997 befristet und geht auf Maßnahmen zur Rekultivierung, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen zu Betrieb und Überwachung der Anlage u. ä. ein. Die Stilllegung der Anlage ist im Mai 1993 erfolgt. Die Anlage ist profiliert und vermessen und wurde Anfang 2007 bepflanzt.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2008 wurden die Deponie Bad Schwalbach endgültig stillgelegt und die Nachsorgeregelungen festgelegt. Die Nachsorgephase wurde zunächst auf 10 Jahre festgelegt.

6.7 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle in Idstein

Der Bescheid vom 28. Januar 1987 bezieht sich auf Befristungen (längstens bis 31. Dezember 2007), Bedingungen und Auflagen des Regierungspräsidenten in Darmstadt. Die Stilllegung wurde bereits in 2001 angezeigt, jedoch vom RP zurückgestellt, da noch abschließende Untersuchungen und Beurteilungen gefordert wurden. Mit Bescheid vom 26. Oktober 2010 teilte der RP mit, dass für die Deponie Idstein keine weiteren Oberflächenabdichtungsmaßnahmen erforderlich seien und die Rekultivierung der Deponie bescheidsgemäß fortgeführt werden könne.

Die Rekultivierung der Deponie ist erfolgt, die Schlussabnahme ist für das Frühjahr 2013 vorgesehen. Mit Schreiben vom 04. Juli 2013 wurde beim RP die endgültige Stilllegung der Deponie beantragt. Die Stilllegung ist per Bescheid vom 26. Januar 2014 verfügt worden.

6.8 Bescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage für Erdaushub und Bauschutt in Hohenstein Breithardt

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt datiert vom 05. Juni 1996. Die Stilllegung der Anlage ist im Mai 1993 erfolgt. Mit Bescheid vom 06. Dezember 2004 wurde die Anlage endgültig stillgelegt. Die Nachsorgephase wurde auf 10 Jahre festgelegt.

6.9 Bescheid über die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12. Mai 2005 betrifft die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoffhofes auf dem Gelände des Eingangsbereiches der verfüllten Deponie Idstein-Heftrich. Der Bau der Anlage ist erfolgt und der Betrieb läuft seit dem 24. August 2007.

II. Wesentliche Verträge

1. Entsorgungsvertrag mit dem Rhein-Lahn-Kreis

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 30. Juni 1997 ein Vertrag über die Deponierung bzw. mechanisch-biologische Vorbehandlung von Abfällen aus dem Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises geschlossen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat sich verpflichtet, nur solche Restabfälle anzuliefern, die im jeweils geltenden Positivkatalog zur Behandlung bzw. Ablagerung am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Singhofen bzw. der Deponie zugelassen sind.

Die Laufzeit des Vertrages begann am 01. Juli 1997 und endet am 31. Dezember 2015.

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 09. Juli 2003 eine 1. Änderung der Zweckvereinbarung abgeschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Entsorgung der Restabfälle nach dem Stand der neuen abfallrechtlichen Rahmenbedingungen.

Für die Entgegennahme der Abfälle wurden folgende Deckungsbeiträge vereinbart:

Bei einer Anliefermenge	
über 28.001 t/a	117,00 EUR/t
von 25.001 t/a bis 28.000 t/a	122,50 EUR/t
von 22.001 t/a bis 25.000 t/a	128,50 EUR/t

Darüber hinaus wurde eine Obergrenze des vom EAW zu leistenden Deckungsbeitrages für die Anlieferung von Bioabfällen von 70,00 EUR/t vereinbart.

Der Vertrag wurde mit Unterzeichnung am 09. Juli 2003 rechtsverbindlich.

Der Vertrag in der Fassung der ersten Änderung läuft bis zum 31. Dezember 2020.

Mit dem Rhein-Lahn-Kreis wurde am 17. Dezember 2009 / 16. Januar 2010 eine 2. Änderung der Zweckvereinbarung abgeschlossen. Sie beinhaltet im Wesentlichen die folgende Änderung des Deckungsbeitrages und der Anliefermengen:

Bei einer Anliefermenge über 26.001 t/a wurde ein Deckungsbeitrag von 121,50 EUR/t vereinbart. Bei einer Anliefermenge von 24.001 t/a bis 26.000 t/a wurde ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 32,50 EUR/t vereinbart. Bei einer Anliefermenge von 22.001 t/a bis 24.000 t/a wurde ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 37,50 EUR/t vereinbart.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Die Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft und der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis EAW haben ihre langjährige Zusammenarbeit mit Zustimmung der Kreistage und der zuständigen Genehmigungsbehörden weiter intensiviert und die 3. Änderung der Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Abfällen abgeschlossen. Ab 2015 werden auch die Bioabfälle aus dem Rheingau im Abfallwirtschaftszentrum verwertet. Die Vertragslaufzeit wurde bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

2. Entsorgungsvertrag

Mit der Firma Remondis GmbH & Co. KG Region Südwest, Industriestr. 31, 63654 Büdingen, wurde im März 2013 ein Entsorgungsvertrag geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages endet mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist am 31. Dezember 2019. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Vertragsgegenstand sind im Kreisteil Untertaunus das Einsammeln und Befördern von Haus- / Restmüll, Bioabfall, Altpapier und Sperrmüll.

Die Entgelte für die einzelnen Leistungen werden überwiegend nach der erfassten Abfallmenge sowie an Hand der Anzahl der Abfallgefäße und der Leerungshäufigkeit ermittelt.

Die Firma Remondis hat die Ausführung des Vertrages bis einschließlich Februar 2017 der Firma Fehr Umwelt Hessen GmbH & Co. KG übertragen und anschließend selbst übernommen.

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus

Zum 01. Januar 1998 wurde eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von allen Städten und Gemeinden gebilligt. Bei den Gemeinden verbleiben nur noch folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei Anmeldung, Abmeldung und Änderungsdienst für die Bio-, Papier- und Restmüllgefäße in Zusammenarbeit mit dem Kreis.
2. Verkauf von Zusatzmüllsäcken, Wertmarken und ähnliche sowie die Verteilung von Kühlgeräteabrufkarten und Informationsmaterialien (Max. 2 x pro Jahr an alle Haushalte).
3. Zurverfügungstellung der erforderlichen Standorte für die Wertstoffsammelbehälter (Altpapier, Grünschnitt, Altglas und Recyclinghöfe) und deren Unterhaltung, soweit dies nicht vertraglich den privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen obliegt sowie Überwachung der regulären Abfuhr der eingerichteten Wertstoffsammelstellen in Abstimmung mit dem Kreis.
4. Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit im Einvernehmen mit dem Kreis, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen dieses Vertrages von der Stadt / Gemeinde wahrgenommen werden.
5. Verteilung von Kompostgattern für Selbstkompostierer in Abstimmung mit dem Kreis.
6. Unterstützung des Kreises bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft; die Stadt/Gemeinde ist insoweit insbesondere verpflichtet
 - a) zur Mitwirkung beim Vollzug der Satzung,
 - b) zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie in der Satzung ausdrücklich dem Magistrat/Gemeindevorstand vorbehalten sind,
 - c) zur Zusammenarbeit mit den privaten Unternehmen, deren sich der Kreis zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

Zur Deckung ihres Aufwandes erhält die Gebietskörperschaft EUR 3,72 pro Einwohner und Jahr.

Mit der 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde einvernehmlich im Dezember 2005 eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen.

Mit der 3. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde einvernehmlich eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen.

4. Vertrag mit der Firma Kopp Umwelt GmbH über das Einsammeln, den Transport und die Verwertung von Gartenabfällen aus dem Kreisteil Untertaunus vom 08. / 19. Dezember 2006

Vertraglich vereinbart wurden das Einsammeln, der Transport und die Verwertung von Gartenabfällen aus dem Kreisteil Untertaunus. Das Unternehmen erhält ein Entgelt in Höhe von 19,81 EUR pro Tonne für die Einsammlung der Gartenabfälle und 15,30 EUR für die Verwertung der gesammelten Gartenabfälle.

Der Vertrag begann am 01. Januar 2007 und endet mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist am 31. Dezember 2011.

Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.

Mit Vertrag vom 07. April 2011 wurde mit der Firma Kopp Umwelt GmbH eine Grundlagenvereinbarung über eine umfassende Zusammenarbeit im Bereich der Grünabfallbehandlung und -verwertung vereinbart. Der Vertrag begann am 01. Januar 2012 und wurde für die Dauer von 10 Jahren geschlossen.

5. Vertrag über die mobile Sammlung und Zwischenlagerung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus dem Rheingau-Taunus-Kreis

Die mobile Sammlung und Zwischenlagerung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle wurde nach einer Ausschreibung an die Firma Suez GmbH & Co KG in 35041 Fulda vergeben. Diese Abfälle werden an 89 Sammeltermine an 14 Standorten im Rheingau-Taunus-Kreis entgegengenommen.

Der Vertrag begann am 01. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2019 mit der Option einer 1-jährigen Verlängerung.

III. Beteiligungen

1. Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG (BHKG)

Die Biomasse Heidenrod ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heidenrod, die im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 9595 eingetragen ist.

Die BHKG hat ein Biomasse-Heizkraftwerk (BMKW) auf einem in Heidenrod gelegenen Grundstück errichtet. Durch die Abnahme am 14. Februar 2014 hat der Rheingau-Taunus-Kreis eine 25 prozentige Beteiligung an der BHKG zum Kaufpreis von TEUR 1.375 erworben. Diese Beteiligung ist dem EAW zugeordnet.

IV. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Abfallentsorgung wird insgesamt steuerlich grundsätzlich als Hoheitsbetrieb behandelt und unterliegt nicht der Steuerpflicht.

Seit dem 01. Januar 1995 unterliegen jedoch nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. April 1995 Leistungen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit der DSD als Betrieb gewerblicher Art der allgemeinen Steuerpflicht.

Der Eigenbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr darüber hinaus Einnahmen aus der Vermarktung von Verkaufsverpackungen und der Erzeugung von Energie, die ebenso der allgemeinen Steuerpflicht unterworfen werden.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Der Eigenbetrieb wird von zwei Betriebsleitern mit den Geschäftsbereichen Technische Abteilung und Kaufmännische Abteilung geleitet. Die Aufgaben sind sachgerecht auf die Betriebsleiter verteilt und wurden auch im Rahmen der Bestellung der Betriebsleiter festgelegt. Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist eine Betriebskommission gebildet. Die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse ist weitgehend durch das Eigenbetriebsgesetz vorgegeben. Darüber hinaus besteht eine Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Rheingau-Taunus-Kreises. Eine schriftliche Weisung der Betriebskommission zur Organisation der Betriebsleitung besteht nicht. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Im Jahr 2019 sollen dem Kreisausschuss und der Betriebskommission die Entwürfe von Geschäftsordnungen für die Betriebsleitung sowie der Betriebskommission vorgelegt werden.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben sechs Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Der Kreistag hielt drei Sitzungen ab, die Themen der Abfallwirtschaft behandelten. Wir haben die Niederschriften eingesehen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter Herr Bernhard Hoffmann ist Mitglied des Aufsichtsrats der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung der Betriebsleiter enthält keine erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Sie sind Angestellte des Rheingau-Taunus-Kreises.

Eine Angabe der Vergütung der Betriebsleitung erfolgte entsprechend § 286 Absatz 4 HGB nicht.

Die Sitzungsgelder für die Betriebskommissionsmitglieder betragen im Jahr 2018 TEUR 1.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Organisationsstruktur ist in einem Organigramm festgelegt. Arbeitsbereiche, Weisungsbefugnisse und Zuständigkeiten sind in Stellenbeschreibungen festgelegt.

Die Struktur entspricht den Bedürfnissen des Betriebes. Das Organigramm und die Stellenbeschreibungen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Nach den Ergebnissen unserer Prüfung entsprechen die praktischen Abläufe den Festlegungen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird nach diesen Vorgaben verfahren.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden besonders in dem Bereich der Leistungsvergaben getroffen. Die Korruptionsprävention stützt sich auf den durch das hessische Ministerium des Inneren und für Sport veröffentlichten Runderlass vom 15. Dezember 2008.

Eine darüber hinausgehende Dokumentation der Vorkehrungen zur Korruptionsprävention besteht bei der Personalabteilung des Kreises.

Schulungen wurden für alle Mitarbeiter des EAW angeboten, die Dokumentation erfolgte ebenfalls bei der Personalabteilung des Kreises.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die Auftragsvergabe sind, soweit die EU-Schwellenwerte überschritten werden, die Regelungen der VOB und VOL einzuhalten. Weitere Richtlinien ergeben sich aus den Stellenbeschreibungen.

Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt bei öffentlich auszuschreibenden Vergaben die Abwicklung der Submission.

Nach unseren Feststellungen werden die Vorgaben eingehalten.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden zentral im Eigenbetrieb archiviert. Mit Hilfe von Übersichtsdateien wird die Vertragsabwicklung laufend überwacht. Verträge betreffend das Personal werden von der Personalstelle der Kreisverwaltung archiviert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist im Wesentlichen durch das EigBGes vorgeschrieben. Es entspricht im Hinblick auf den Planungshorizont und die Fortschreibung den Bedürfnissen des Betriebes. Der Wirtschaftsplan entspricht in seiner Gliederung den Vorschriften des EigBGes und des Haushaltsrechtes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden untersucht, soweit erforderlich wurden in der Vergangenheit Nachtragspläne erstellt. Planabweichungen werden mindestens quartalsweise von der Betriebsleitung überprüft und in Zwischenberichten gemäß EigBGes an die Betriebskommission berichtet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist der Größe des Betriebes entsprechend angemessen.

Es wird eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung erstellt. Die Kostenrechnung dient der Überwachung des Betriebsprozesses und wird für Entgeltkalkulationen genutzt. Sie genügt den Anforderungen der Unternehmung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle wird nach unseren Feststellungen durchgeführt. Die Kredite werden durch den kaufmännischen Abteilungsleiter laufend überwacht. Die Kreditüberwachung entspricht den Erfordernissen des Eigenbetriebs.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Abfallgebührenbescheide werden Mitte Januar für das abgelaufene Kalenderjahr erlassen. Auf der Grundlage der festzusetzenden Gebühren werden unterjährig zu festen Terminen drei Abschläge angefordert. Die Jahresendabrechnung ist zum 01. März eines jeden Jahres fällig (1. Fälligkeit). Bei einem Großteil (ca. 75 %) der Gebührenschuldner sind Bankeinzugsverfahren vereinbart. Einzelnen zu veranlagende Gebühren und Entgelte werden zeitnah veranlagt. Die Einziehung der Forderungen wird automatisiert laufend überwacht. Bei einzelnen zu veranlagenden Gebühren wird teilweise Barzahlung, Vorkasse, Einzugsermächtigung und Kostenübernahmeerklärung verlangt.

Vollstreckungen werden nach Abstimmungen mit dem EAW durch die Kreiskasse oder andere, örtlich zuständige, kommunale Vollstreckungsstellen durchgeführt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?**

Durch die Abteilungsleiter werden regelmäßig prozessunabhängig Kontrollen im Rechnungswesen durchgeführt. Bei wesentlichen Prozessen im Rechnungswesen sind Kontrollen in die Arbeitsabläufe integriert.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Eine wesentliche Beteiligung aus der Sicht des Eigenbetriebs besteht an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG. Die Überwachungs- und Steuerungsmöglichkeit ist insbesondere dadurch sichergestellt, dass der Betriebsleiter Herr Bernhard Hoffmann Mitglied des Aufsichtsrats bei der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG ist. Dies ist ausreichend um eine sachgerechte Überwachungs- und Steuerungsmöglichkeit der Beteiligung zu gewährleisten.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die kaufmännischen und technischen Risiken werden mit der Abwicklung des Wirtschaftsplanes laufend überwacht. Risiken im Bereich der Deponienachsorge und -überwachung werden zusätzlich durch die den Aufsichtsbehörden vorzulegenden Berichte angezeigt.

Über erkannte Risiken werden die Überwachungsorgane im Rahmen der Zwischenberichterstattung laufend informiert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen grundsätzlich aus, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Erkannte Risiken werden in der Zwischenberichterstattung dokumentiert.

Die Ergebnisse der Überwachung werden in den quartalsweise vorzulegenden Zwischenberichten dokumentiert. Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Frühwarnsignale und die beschriebenen Maßnahmen werden regelmäßig überwacht. Die Geschäftsprozesse und Funktionen werden hierauf abgestimmt und angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

Derartige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet. Der Zahlungsverkehr und die Barkassen des Eigenbetriebs sind in den Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises einbezogen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Das Rechnungsprüfungsamt ist unabhängig vom Eigenbetrieb. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Schwerpunkte der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes bezogen auf den Eigenbetrieb bilden die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Prüfung der Barkassen.

Eine unvermutete Kassenprüfung fand am 20. August 2018 und eine Kassenbestandsaufnahme fand zuletzt für das Wirtschaftsjahr 2017 am 02. November 2017 statt. Hierbei ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Vergleiche Fragenkreis 6 c).

- e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Vergleiche Fragenkreis 6 c).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Vergleiche Fragenkreis 6 c).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die von der Betriebskommission oder dem Kreisausschuss zu genehmigenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in den §§ 5 ff. der Betriebssatzung mit Verweis auf die diesbezüglichen Vorschriften des EigBGes geregelt. Die notwendigen Zustimmungen wurden, soweit wir dies bei unserer Prüfung festgestellt haben, eingeholt.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans erfolgte nicht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine entsprechenden Maßnahmen festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte nicht in Übereinstimmung mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Überwachungsorgane durchgeführt wurden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Planung der Investitionen ist angemessen und entspricht den Regelungen des EigBGes und der Betriebssatzung. Die Realisierbarkeit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sowie die mit den Maßnahmen verbundenen Risiken werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Eine laufende Überwachung ist durch die vorgeschriebene Quartalsberichtserstattung sichergestellt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Die außerplanmäßigen Ausgaben im Berichtsjahr von insgesamt TEUR 400 beruhen hauptsächlich auf dem nicht geplanten Erwerb von Grundstücken im Gewerbegebiet „Ober der Hardt“ (TEUR 383) von der Kreisstadt Bad Schwalbach.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Bis auf übliche Verträge (EDV, Kopierer, Faxgeräte) wurden keine Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Eindeutige Verstöße haben wir im Rahmen unserer Prüfungen nicht festgestellt. Vergaben unter Beachtung der VOB / VOL sind entsprechend den landesrechtlichen Regelungen nur notwendig, soweit die EU-Schwellenwerte überschritten werden. Verstöße gegen diese Regelungen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Geschäften, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt. Bei Geldanlagen werden Vergleichsangebote eingeholt. Kredite wurden im Berichtsjahr nicht aufgenommen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Betriebskommission und dem Kreisausschuss wurde in den Sitzungen berichtet. Die Zwischenberichte werden quartalsweise vorgelegt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Betriebskommission und dem Kreisausschuss wurde in den Sitzungen über wesentliche Vorgänge zeitnah berichtet. Soweit erkennbar lagen darüber hinaus im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle vor. Gleiches gilt für Fehldispositionen.



d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Derartige Wünsche werden in den Sitzungen der Betriebskommission und des Kreisausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet. Die Anfragen bezogen sich ausweislich der uns vorgelegten Protokolle nur auf vertiefende Gesichtspunkte einzelner Sachverhalte in der Tagesordnung.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Solche Anhaltspunkte haben sich ausweislich der uns vorgelegten Aktenvermerke und Sitzungsprotokolle nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Entsprechend unserem Kenntnisstand lagen offenzulegende Interessenskonflikte nicht vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir bei unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen nicht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Anhaltspunkte für ein wesentliches Auseinanderliegen der Verkehrswerte zu den ausgewiesenen Bilanzwerten, die die Vermögenslage wesentlich beeinflussen könnten, wurden nicht festgestellt.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Liquidität des Betriebes ist durch die vorhandenen liquiden Mittel ausreichend gesichert.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine derartigen Mittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalausstattung beträgt 50,9 % (Vorjahr 52,2 %) der Bilanzsumme. Dies ist unter Berücksichtigung der Bilanzstruktur zufriedenstellend. Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Betriebsleitung wird dem Kreistag vorschlagen, den Jahresverlust in Höhe von EUR 27.652,82 aus den Zweckgebundenen Rücklagen abzudecken. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Segmente oder Konzernunternehmen sind nicht vorhanden.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen mit dem Kreis als Einrichtungsträger werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Vergleiche Fragenkreis 14 b).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vergleiche Fragenkreis 14 b).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

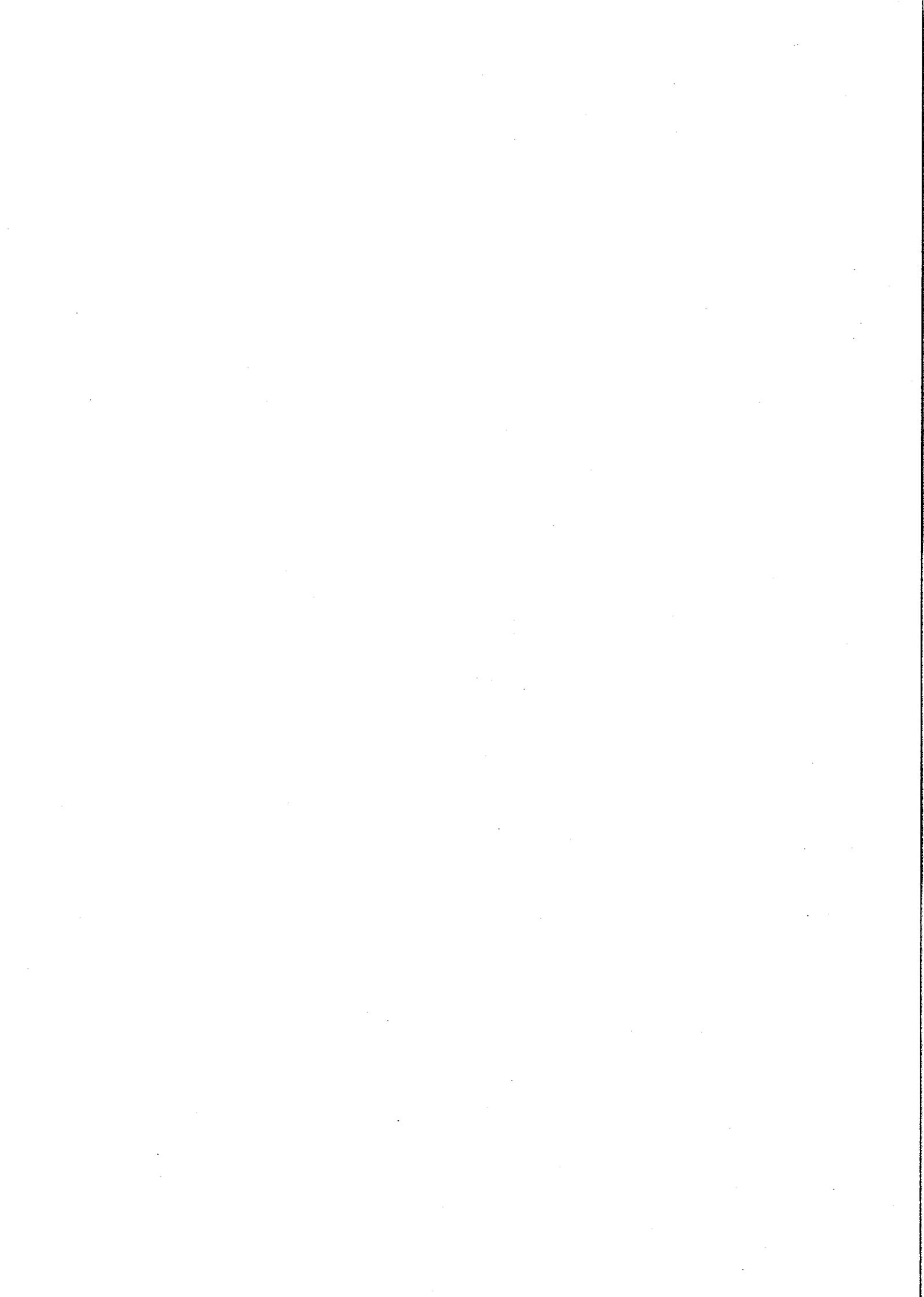
a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Vergleiche Fragenkreis 14 b).



b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ertragslage wird durch die Maßnahmen im Rahmen der mittelfristigen Gebührenpolitik bestimmt und ist zufriedenstellend.



ERGÄNZENDE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Erläuterung zu den Posten der Bilanz	3
Aktivseite.....	3
A. Anlagevermögen.....	3
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	3
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3
II. Sachanlagen	4
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten.....	4
2. Maschinen und maschinelle Anlagen.....	4
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5
4. Geleistet Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	6
III. Finanzanlagen	7
1. Beteiligungen	7
B. Umlaufvermögen.....	7
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	7
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7
2. Sonstige Vermögensgegenstände.....	8
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9
Passivseite.....	10
A. Eigenkapital	10
I. Stammkapital	10
II. Rücklagen	10
1. Allgemeine Rücklage	10
2. Zweckgebundene Rücklagen.....	10
III. Jahresverlust.....	10
B. Rückstellungen	11
1. Rückstellungen für Gebührenaussgleich	11
2. Sonstige Rückstellungen.....	11

	SEITE
C. Verbindlichkeiten.....	12
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	12
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	13
4. Sonstige Verbindlichkeiten.....	13
D. Rechnungsabgrenzungsposten	14
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.....	15
1. Umsatzerlöse	15
2. Sonstige betriebliche Erträge	15
3. Materialaufwand.....	16
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen.....	16
4. Personalaufwand	17
a) Löhne und Gehälter	17
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung.....	17
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	17
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	18
7. Erträge aus Beteiligungen.....	19
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	19
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	20
11. Ergebnis nach Steuern.....	20
12. Sonstige Steuern.....	20
13. Jahresverlust.....	20

ERLÄUTERUNG ZU DEN POSTEN DER BILANZ

AKTIVSEITE

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.020,00	9.815,00

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2017	9.815,00
Zugänge	8.233,31
Abschreibung	10.028,31
Stand 31.12.2018	8.020,00

Zu Zugang

Die Zugänge betreffen Software.

Zu Abschreibung

Methode: linear

Satz: Software 20,0 % - 33,3 %

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand	Zugang	Abschreibung	Stand
	31.12.2017			31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR
Grundstücke	118.874,77	0,00	0,00	118.874,77
Kompostanlagen	130.717,00	0,00	32.220,00	98.497,00
Wertstoffhof Orlen	25.063,00	2.575,81	27.638,81	0,00
Wertstoffhof Idstein	57.364,00	2.567,00	34.246,00	25.685,00
Wertstoffhof Eltville	54.074,00	7.703,16	25.563,16	36.214,00
Wertstoffhof Niedernhausen	96.072,00	0,00	12.874,00	83.198,00
Außerschulischer Lernort Orlen	1.014,00	0,00	1.014,00	0,00
	483.178,77	12.845,97	133.555,97	362.468,77

Zu Abschreibung

Methode: linear

Sätze: %
 Wertstoffhöfe 8,33 - 10,00
 Kompostanlagen 8,33 - 10,00

2. Maschinen und maschinelle Anlagen

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2017	1.287.656,00
Abschreibung	115.155,00
Stand 31.12.2018	1.172.501,00

Zu Abschreibung

Methode: linear

Satz: Photovoltaikanlagen 5,0 % - 20,0 %

Lüftungsanlage 7,0 % - 10,0 %

3. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand	Zugang	Abgang	Abschreibung	Stand
	31.12.2017				31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abfallbehälter	263.245,00	35.195,06	0,00	60.342,06	238.098,00
Personenkraftwagen	48.364,00	0,00	0,00	16.150,00	32.214,00
Baumaschinen	13.590,00	148.706,66	9.832,00	18.160,66	134.304,00
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	176.146,00	22.580,05	0,00	30.127,05	168.599,00
Sammelposten					
Geringwertige Anlagegüter	12.430,00	3.854,97	0,00	7.856,97	8.428,00
	513.775,00	210.336,74	9.832,00	132.636,74	581.643,00

Zu Zugang

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen den Zukauf von Abfallbehältern, den Kauf von zwei Radladern, ein neues Kassensystem für die Wertstoffhöfe sowie Büroausstattung für die neuen Räumlichkeiten in Aarbergen.

Zu Abgang

Die Abgänge betreffen den Verkauf von zwei Radladern.

Zu Abschreibung

Methode: linear

Sätze:	%
Gebrauchte Abfallbehälter	25,0
Neue Abfallbehälter	10,0
Zentralverwaltung	20,0 - 33,3
Personenkraftwagen	20,0
Deponien	20,0 - 33,3
Kompostanlagen	10,0 - 33,3
Recyclinghöfe	20,0 - 33,3
Sonstige	10,0 - 33,3
Geringwertige Anlagegüter	20,0

4. Geleistet Anzahlungen und Anlagen im Bau

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand	Zugang	Stand
	31.12.2017		31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
Erwerb Grundstück	0,00	383.492,00	383.492,00
Ausbau Wertstoffhof Orlen	0,00	738.409,85	738.409,85
Ausbau Wertstoffhof Idstein	0,00	98.815,68	98.815,68
	0,00	1.220.717,53	1.220.717,53

Mit notariellem Kaufvertrag vom 13. Juni 2018 (UR-Nr. 393 / 2018 des Notars Roland Laube) wurde von der Kreisstadt Bad Schwalbach ein Grundstück im Gewerbegebiet „Ober der Hardt“ erworben. Der Kaufpreis von EUR 379.365,00 war in zwei Teilbeträgen zu zahlen. Der Besitzübergang ist am Tag nach vollständiger vertragsgerechter Zahlung des Kaufpreises, frühestens am 01. November 2018. Der erste Teilbetrag von EUR 4.463,00 wurde am 24. Juli 2018 gezahlt. Der Zweite Teilbetrag von EUR 374.892,00 war am 01. November fällig, wurde wegen der erforderlichen Beseitigung von Mängeln erst am 08. Januar 2019 gezahlt. In 2018 fielen darüber noch Nebenkosten von EUR 4.137,00 an.

III. Finanzanlagen

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Beteiligungen	<u>1.375.000,00</u>	<u>1.375.000,00</u>

Die Beteiligungen betreffen die 25 % Kommanditbeteiligung des Eigenbetriebes an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Hausmüllgebühren	141.901,54	135.431,42
Gewerbemüllgebühren	86.321,41	129.545,94
	228.222,95	264.977,36
- abzüglich Einzelwertberichtigung	27.362,68	51.240,19
- abzüglich Pauschalwertberichtigung	2.000,00	2.100,00
Insgesamt	198.860,27	211.637,17

Zu Einzelwertberichtigung

Befristet niedergeschlagene Forderungen werden zu 100 % einzelwertberichtigt.

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2017	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus				
- Hausmüllgebühren	29.568,50	13.987,62	2.063,59	17.644,47
- Gewerbemüllgebühren	21.671,69	13.617,94	1.664,46	9.718,21
	51.240,19	27.605,56	3.728,05	27.362,68

Die Wertberichtigungen werden mit Zahlungseingang aufgelöst.

Zu Pauschalwertberichtigung

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos und des verspäteten Zahlungseingangs einzelner Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % gebildet.

Berechnung:

	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2018	228.222,95
abzüglich Einzelwertberichtigung	27.362,68
	200.860,27
davon ca. 1%	2.008,60
abgerundet	2.000,00

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Umsatzsteuervorauszahlung	0,00	2.522,68
Debitorische Kreditoren	236.784,80	324.690,73
	236.784,80	327.213,41

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Kassenbestand	20.615,48	19.085,28
Guthaben bei Kreditinstituten		
- Nassauische Sparkasse, diverse Kontokorrentguthaben	3.073.340,81	3.798.402,12
- Wiesbadener Volksbank eG, Festgeld	2.988.543,14	2.988.309,32
	6.061.883,95	6.786.711,44
Insgesamt	6.082.499,43	6.805.796,72



C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Zusammensetzung:

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Abfallkalender	19.861,34	20.021,84
Zusatzabfallsäcke	2.040,12	1.916,97
Sonstiges	5.408,28	2.956,14
	27.309,74	24.894,95

PASSIVSEITE

A. EIGENKAPITAL

<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

I. Stammkapital	<u>25.564,59</u>	<u>25.564,59</u>
------------------------	------------------	------------------

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage	<u>1.769.247,98</u>	<u>1.769.247,98</u>
-------------------------------	---------------------	---------------------

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

2. Zweckgebundene Rücklagen

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2017	3.984.463,44
Entnahme	-21.455,80
Stand 31.12.2018	3.963.007,64

Zu Entnahme

Die Entnahme betrifft den Jahresverlust des Jahres 2017 gemäß Beschluss des Kreistages vom 23. Oktober 2018.

<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

III. Jahresverlust	<u>-27.652,82</u>	<u>-21.455,80</u>
---------------------------	-------------------	-------------------

Über die Behandlung des Jahresverlustes hat der Kreistag zu beschließen.

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Gebührenaussgleich

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2017	Inanspruch- nahme	Aufzinsung	Stand 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR
Untertaunus	1.096.594,87	201.861,38	22.199,61	916.933,10
Rheingau	594.350,62	170.880,47	13.737,89	437.208,04
	1.690.945,49	372.741,85	35.937,50	1.354.141,14

Nach den Vorgaben des KAG Hessen zum 01. Januar 2013 sind für Kostenüberdeckungen im Hausmüll auch die Kalkulationszeiträume vor dem 01. Januar 2013 zwingend Rückstellungen zu bilden. Die Nachkalkulation der Jahre 2009 bis 2018 führte zu folgenden Kostenüberdeckungen, die in den folgenden Jahren auszugleichen sind.

	EUR
Hausmüll Untertaunus	945.970,32
Hausmüll Rheingau	451.053,44
	1.397.023,76

Die Abzinsung der Rückstellungen erfolgte über den Gebührenaussgleichszeitraum nach § 10 Abs. 2 Satz 6 KAG Hessen von fünf Jahren.

2. Sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2017	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Deponienachsorge	592.150,00	24.629,50	42.781,51	13.411,01	538.150,00
Rückstellung für Prüfungs- und Abschlusskosten	19.000,00	19.000,00	0,00	20.000,00	20.000,00
Urlaubsansprüche	52.000,00	52.000,00	0,00	51.000,00	51.000,00
Archivierungskosten	27.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	27.000,00
Leistungsentgelt	70.706,86	17.716,21	0,00	23.600,00	76.590,65
Altersteilzeit	20.300,00	20.300,00	0,00	0,00	0,00
Ausstehende Rechnungen	40.000,00	39.289,97	710,03	4.000,00	4.000,00
Verwaltungskostenbeitrag	0,00	0,00	0,00	90.000,00	90.000,00
	821.156,86	177.935,68	43.491,54	117.011,01	806.740,65

Zu Deponienachsorge

Für die Aufwendungen zur Rekultivierung, Sanierung und für Nachsorgemaßnahmen der acht vom EAW zu unterhaltenden Deponien sind Rückstellungen gebildet. Auf den Deponien wurden nur Erdaushub, Bauschutt und pflanzliche Abfälle abgelagert. Entsprechend der Verfüllung wurden die Zuführungen gebildet. Die Inanspruchnahme erfolgte für laufende Nachsorgemaßnahmen.

Die Höhe der Rückstellungen wurde von der technischen Verwaltung des EAW auf der Grundlage der ergangenen Genehmigungsbescheide der Aufsichtsbehörde ermittelt. Aufgrund einer neu durchgeführten Kostenschätzung wurde bei gleichzeitiger Zuführung von EUR 13.411,01 ein Betrag in Höhe von EUR 42.781,51 von den bereits gebildeten Rückstellungen aufgelöst.

Die Inanspruchnahme von EUR 24.629,50 betrifft im Wesentlichen Nachsorgearbeiten.

Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Bauschuttdeponien aus der Anwendung des BilMoG errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von insgesamt TEUR 28. Der Eigenbetrieb hat dabei aber von seinem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht und den zum 31. Dezember 2018 bestehenden Wert beibehalten (Beibehaltungswahlrecht).

Zu Altersteilzeit

Die Rückstellung für Altersteilzeit wurde im Vorjahr für eine bestehende Altersteilzeitvereinbarung gebildet die im Berichtsjahr auslief.

Zu Verwaltungskostenbeitrag

Teile des Verwaltungskostenbeitrages aus der inneren Leistungsverrechnung Rheingau-Taunus-Kreis werden vom Eigenbetrieb bestritten und die Endabrechnung des Rheingau-Taunus-Kreis daher nicht anerkannt. In Höhe der zu erwartenden Verwaltungskostenbeitrages für den Jahresabschluss 2018 wurde daher eine Rückstellung gebildet.

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2017	1.402.614,14
Planmäßige Tilgung	158.442,29
Stand 31.12.2018	1.244.171,85

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.115.492,76	522.182,87

3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

Zusammensetzung:

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Darlehen	494.428,53	543.221,40
Verwaltungs-, Personal- und sonstigen Kostenerstattungen	503.157,04	293.436,39
	997.585,57	836.657,79

Zu Darlehen

Entwicklung:

	EUR
Stand 31.12.2017	543.221,40
Planmäßige Tilgung	48.792,87
Stand 31.12.2018	494.428,53

Vom Rheingau-Taunus-Kreis aufgenommene Darlehen sind im Rahmen der Gründung dem EAW zugeordnet worden. Die Darlehen werden planmäßig getilgt.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Umsatzsteuervorauszahlung	882,00	0,00
Kreditorische Debitoren	14.043,18	7.589,66
	14.925,18	7.589,66



	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>2.580,00</u>	<u>0,00</u>

Die Position besteht aus Vorausleistungen für Müllsäcke.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2018	2017
	EUR	EUR
Gebühren Hausmüll	8.491.473,78	8.364.683,26
Einnahmen Papierverwertung	870.867,99	1.342.422,15
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	900.381,36	736.834,29
Einnahmen DSD	262.415,17	266.675,98
Erträge Photovoltaikanlage	190.544,25	175.410,84
Gebühren Gewerbeabfall	132.079,04	133.631,75
Gebühren Erde und Bauschutt	173.704,15	122.474,25
Erlöse Gartenabfall	74.837,69	66.616,37
Erträge aus Kompostverkauf	23.038,00	20.761,85
Pacht Kompostierungsanlage	12.300,00	12.000,00
Erträge Alttextilien	10.228,65	9.294,78
Erlöse Sonderabfall	3.171,24	5.449,90
Periodenfremde Erlöse	-51.547,19	37.551,36
Sonstige Erlöse	10.391,79	14.940,82
	11.103.885,92	11.308.747,60

2. Sonstige betriebliche Erträge

Zusammensetzung:

	2018	2017
	EUR	EUR
Inanspruchnahme Gebührenausrückstellung	372.741,85	127.833,79
Neutrale und periodenfremde Erträge	78.359,52	44.992,98
Sonstige Erträge	1.063,90	520,83
	452.165,27	173.347,60



Zu Neutrale und periodenfremde Erträge

Zusammensetzung:

	2018	2017
	EUR	EUR
Erlöse aus Anlageabgängen	34.767,98	20.346,00
Auflösung Rückstellungen	43.491,54	18.939,91
Auflösung Wertberichtigungen	100,00	5.707,07
	78.359,52	44.992,98

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2018	2017
	EUR	EUR
Deponiegebühren	2.636.163,74	2.550.605,19
Unternehmerentgelt Hausmüllsammlung Untertaunus	898.142,15	853.396,63
Unternehmerentgelt Wertstoffe	661.084,72	757.627,46
Bioabfallkompostierung	750.209,85	751.279,23
Altpapiersammlung	653.542,97	683.591,47
Bioabfallsammlung Untertaunus	616.684,79	610.199,56
Unternehmerentgelt Sperrmüll	586.004,10	584.471,75
Gartenabfallverwertung	553.344,82	504.171,83
Sonderabfallbeseitigung	345.124,21	243.929,27
Unternehmerentgelt Bauschutt	144.616,42	171.300,15
DSD Anteil Rheingau	90.327,42	89.948,13
Projekt zur Abfallvermeidung	7.169,06	17.655,00
Aufwand Photovoltaikanlage	9.642,37	8.596,11
	7.952.056,62	7.826.771,78

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

Zusammensetzung:

	2018	2017
	EUR	EUR
Entgelte tariflich Beschäftigte	1.381.959,64	1.277.074,00
Besoldung Beamte	55.909,67	56.688,15
	1.437.869,31	1.333.762,15

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Zusammensetzung:

	2018	2017
	EUR	EUR
Sozialversicherungsbeiträge	272.879,95	269.258,27
Altersvorsorge (Zusatzversorgungskasse und Versorgungskasse)	125.675,04	119.705,66
Altersvorsorge Vorjahre (Zusatzversorgungskasse)	11.083,43	0,00
Soziale Aufwendungen	297,20	1.174,19
Beihilfen	3.604,49	1.159,72
	413.540,11	391.297,84

2018 2017
EUR EUR

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

391.376,02 402.736,41

Vergleiche hierzu die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Anlagevermögens bzw. den Anlagennachweis im Anhang (Anlage 3).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2018	2017
	EUR	EUR
Verwaltungskostenerstattung an Gemeinden	584.934,75	559.169,10
Innere Leistungsverrechnung Rheingau-Taunus-Kreis	166.483,56	177.888,13
Reinigung Wertstoffsammelplätze	0,00	130.471,57
Porto und Telefon	40.844,62	71.229,59
Rechts- und Beratungskosten	75.401,50	69.959,51
Miete Verwaltungsgebäude	56.355,00	51.694,80
Sonstige Kosten Verwaltungsgebäude	56.458,48	47.668,05
Informationsarbeit	38.665,23	34.628,51
Kosten Einsatz EDV	67.740,69	30.578,28
Altlastenfinanzierungsumlage	29.911,00	29.934,00
Unterhaltung Kfz	20.668,65	27.064,86
Fortbildungskosten	16.619,60	19.268,52
Versicherungen	22.116,32	19.953,32
Kilometergelderstattungen	11.222,69	13.236,71
Nachsorgeaufwendungen Deponien	13.411,01	12.265,55
Abschluss- und Prüfungskosten	10.000,00	10.000,00
Beseitigung illegaler Ablagerungen	19.989,06	6.014,99
Periodenfremde Aufwendungen	42.734,30	40.709,05
Sonstiges	57.292,08	97.502,80
	1.330.848,54	1.449.237,34

Zu Periodenfremde Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2018	2017
	EUR	EUR
Forderungsverluste und Wertberichtigungen	3.698,57	6.780,68
Nachzahlung Nebenkosten Verwaltungsgebäude	0,00	6.758,39
Verluste aus Anlageabgängen	12.961,12	1.354,14
Sonstiges	26.074,61	25.815,84
	42.734,30	40.709,05

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
7. Erträge aus Beteiligungen	<u>37.500,00</u>	<u>0,00</u>

Ausschüttung der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG gemäß Gesellschafterbeschluss vom 11. November 2018.

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2018	2017
	EUR	EUR
Zinserträge Termingelder	298,82	9.398,75
Zinserträge Kreditgewährung und Kontokorrentguthaben	0,00	2.216,92
negative Zinserträge Kreditgewährung und Kontokorrentguthaben (Verwahrgelder)	-5.811,01	0,00
	-5.512,19	11.615,67

Aufgrund der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank sind seit dem April 2018 für die Kontokorrentguthaben bei der Nassauischen Sparkasse Negativzinsen fällig.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2018	2017
	EUR	EUR
Darlehenszinsen	28.015,39	33.457,63
Zinsaufwand aus der Aufzinsung der ATZ-Rückstellung	0,00	1.400,00
Zinsaufwand Aufzinsung Rückstellung Gebührenaussgleich	35.937,50	67.520,46
Kontokorrentzinsen	402,54	402,54
	64.355,43	102.780,63

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Zusammensetzung:

	2018	2017
	EUR	EUR
Körperschaftsteuer	10.953,01	3.527,92
Körperschaftsteuer Vorjahre	13.549,40	11.546,95
Gewerbesteuer Vorjahre	0,00	-7.870,00
	24.502,41	7.204,87

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
11. Ergebnis nach Steuern	<u>-26.509,44</u>	<u>-20.080,75</u>

12. Sonstige Steuern

Zusammensetzung:

	2018	2017
	EUR	EUR
Kfz-Steuern	1.140,63	1.372,85
Sonstige Steuern	2,75	2,20
	1.143,38	1.375,05

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
13. Jahresverlust	<u>-27.652,82</u>	<u>-21.455,80</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH - Tersteegenstraße 14 - 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.